

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 2

Herausgegeben am 12. Februar

1916

Inhalt:

	Seite
Das Recht feindlicher Ausländer auf die Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung	9
Kriegsfragen. Der Krieg als „wichtiger Grund“ zu sofortiger Entlassung. — Krieg und Lehrvertrag. — Erweiterter Schutz infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhinderten Personen — Haben Kriegsteilnehmer Anspruch auf Krankenrente? — Zur Erwerbslosigkeit der Kriegsteilnehmer. — Der innerhalb der ersten drei Wochen seit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Ausland erkrankte Seeresteilnehmer hat keinen Anspruch auf die Rassenleistung. — Bekummung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung. — Zur Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer. . . .	10
Arbeiterversicherung. a) Verfahren: Die Parentelentscheidung des Vorsitzenden der Erbschaftsamt des Ueberversicherungsamtes ist nur zulässig in allen von vornherein klaren Streitfällen — Wird statt des Bevollmächtigten, den eine Partei bestellt hat, lediglich sie selbst von der mündlichen Verhandlung vom dem Ueberversicherungsamt benachrichtigt, so leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel (zu Vergleich. § 24 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Ueberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911). — Der	

Refus ist bei Feststellung der Dauerrente auch dann zulässig, wenn inzwischen eine Minderung der Rente erfolgt ist. — Nachträgliche Festsetzung von Kosten. — Für die Rückforderung zu unrecht gezahlter Versicherungsleistungen sind die Instanzen der R.V.D. nicht zuständig. b) Krankenversicherung: Doppelte Beitragszahlung bei der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft bei der Krankenversicherung? — Satzungsbestimmungen der Erlaßassen, wonach die Rechte der Mitglieder ruhen, die ihrer Militärpflicht genügen, sind unmisslich, soweit § 24 R.V.D. Platz greift. c) Unfallversicherung: Unfall bei einem Betriebsgange trotz mehrmaliger Unterbrechungen entschuldigungspflichtig. — Ein den Lebensgewohnheiten entsprechendes Verhalten löst nicht den Zusammenhang mit dem Betrieb. — Die Abfindung einer Witwe bei Wiederverheiratung ist von Umfang an unzulässig, wenn die neue Ehe für nichtig erklärt wird. Die Witwenrente muß nachgezahlt werden, weil Verjährung des Anspruchs nicht eingetreten ist. d) Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung: Das Erlöschen des Rechts auf Witwengeld und Beitragsentlastung (§§ 1250, 1300 R.V.D., § 398 R.V.G.). — Die Nachentrichtung von Beiträgen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. . . .

Bürgerliches Recht. Für die Kosten der ärztlichen Behandlung haftet nur der Besteller

Das Recht feindlicher Ausländer auf die Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung.

Auf Seite 57 der „Arbeiterrechts-Beilage“ vom Jahre 1915 wurde der Versuch der Lederindustrie-Verufsgenossenschaft geschildert, einem internierten Ausländer mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 615 der R.V.D., wonach das Ruhen der Rente bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr denn einem Monat eintritt, die Rente zu verjagen. Inzwischen sind nun weitere Fälle bekanntgeworden, in denen eine andere Verufsgenossenschaft die Rentenverjagung an feindliche Ausländer versuchte. Es handelt sich um die sächsische Baugewerks-Verufsgenossenschaft, die in drei bekanntgewordenen Fällen russischen Arbeitern, die seit langen Jahren schon in Deutschland wohnen, die rechtskräftig gewährten Renten zur Einstellung brachte. Als russische Staatsangehörige hätten sie keinen Anspruch auf die Wohltaten der deutschen Arbeiterversicherung. In einem dieser drei Fälle handelte es sich um die Verjagung der Vollrente. Dies Vorgehen der Verufsgenossenschaft ist in keiner Weise in unserem geltenden Recht begründet. Es kann zwar nach § 158 der R.V.D. der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats gegen Angehörige ausländischer Staaten und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht anwenden, doch sind bisher diesbezügliche Vorschriften nicht ergangen. Es kommen jedoch eventuell die Vorschriften des Zahlungsverbotes an das Ausland in Frage. Die Wirkung des Vorgehens der Verufsgenossenschaft würde nicht nur eine Schädigung der betreffenden Verletzten, sondern unter Umständen auch eine starke finanzielle Belastung entweder der Kasse des Reichs oder der Gemeinden sein. Des Reichs in den Fällen, in denen die Verletzten interniert sind, und der Staat ihre Verpflegung zu tragen hat, der Gemeinden, wenn die nicht internierten Verletzten die Hilfe der Armenpflege in Anspruch nehmen müssen, weil sie infolge der Verjagung der Rente ihren Lebensunterhalt nicht zu bestreiten vermögen. Gleichzeitig aber würde das Ergebnis eines solchen Vorgehens für die Kasse der Verufsgenossenschaft ein günstiges gewesen sein.

Es handelt sich hier um ein Kriegführen auf eigene Faust. Nun kennt unser heutiges Recht eine derartige Kriegführung nicht mehr. Sie würde sich auch in Wirklichkeit kaum von Freibeuterei unterscheiden. Mit genau dem gleichen Recht, wie die Verufsgenossenschaften ihre Zahlungsverpflichtungen nicht nur für die Dauer des Krieges etwa bestreiten, sondern durch einseitige Maßnahmen dauernd zur Aushebung bringen könnten, würde auch jede andere Privatperson sich von irgendwelchen Verbindlichkeiten gegenüber den Angehörigen uns feindlicher Staaten freisagen können.

In dem Falle der Lederindustrie-Verufsgenossenschaft war die Rente nur für die Dauer der Internierung verjagt worden, hier der Anspruch überhaupt durch Entziehung der Rente zum Erlöschen gebracht. Rein rechtlich wäre der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, auf den die Verufsgenossenschaft verweist, oder das Ende des Krieges kein Grund zur Wiedergewährung der Rente, denn der Verletzte kann eine solche nur erlangen, wenn in seinem Zustande eine wesentliche Minderung der Verhältnisse eingetreten ist. Im Zustand des Verletzten bewirkt jedoch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder das Ende des Krieges keine Minderung.

Das Ueberversicherungsamt hat das Vorgehen der Verufsgenossenschaft als haltlos zurückgewiesen. In der Begründung ihres gegen die Entscheidung des Ueberversicherungsamtes eingelegten Refurjes sagte die Verufsgenossenschaft:

„Allerdings ist eine Verfügung im Sinne des § 158 R.V.D. bisher nicht ergangen; es ist aber doch wohl kaum der Wille des Gesetzgebers gewesen, auch feindlichen Ausländern die Wohltaten der deutschen Arbeiterversicherung teilhaftig werden zu lassen, während unsere im feindlichen Auslande vom Kriege überraschten und dort fast durchgängig mit Gewalt zurückgehaltenen Angehörigen die größten Entbehrungen zu ertragen haben, gesundheitlich ganz erheblichen Schaden nehmen und völlig rechtlos sind. Uebrigens sind wir seit davon überzeugt, daß deutsche Arbeiter im feindlichen Auslande während des Krieges der Wohltaten der an und für sich noch sehr wenig ausgebauten Arbeiterversicherung der in Frage kommenden Staaten nicht teilhaftig werden. Bei dieser Sachlage erschien es schon mehr recht wie billig, wenn den im Deutschen Reich aufhältlichen feindlichen Ausländern während des Krieges das Recht auf den Weiterbezug von Renten aus der Arbeiterversicherung abgesprochen wird.“

Das Reichsversicherungsamt hat am 15. Dezember den Refurs der Berufsgenossenschaft zurückgewiesen (Aktenzeichen: Ia, 1412, 1413, 1414/15⁹⁹). Es hat sich auf den Standpunkt der Vorinstanz gestellt, den auch das Reichsgericht am 26. Oktober 1914 dahingehend zum Ausdruck gebracht hatte, daß Deutschland nur mit feindlichen Staaten und deren bewaffneter Macht im Krieg stehe, keineswegs aber eine wirtschaftliche Schädigung der Angehörigen dieser feindlichen Staaten verfolge.

In den geschilderten Fällen handelte es sich um russisch-polnische Arbeiter, die, wie schon gesagt, zum Teil schon seit langen Jahren in Deutschland ansässig sind. Sie stammen aus Gebieten, die längst von deutschen Truppen besetzt sind, aus denen auch Arbeiter nach Deutschland geholt wurden, um in der deutschen Industrie vorhandene Lücken auszufüllen. Daß diese Arbeiter dem Schutze der Arbeiterversicherung unterstehen, ist gar keinem Zweifel unterworfen, und es wäre eine ganz merkwürdige Rechtslage gewesen, wenn man diesen Arbeitern etwa die Rente verweigern wollte.

Es erscheint notwendig, die Stellungnahme des Reichsversicherungsamts bekanntzumachen, da die Vermutung recht naheliegender ist, daß auch andere Berufsgenossenschaften in ähnlicher Weise vorgegangen sind.

Sollte es der Fall gewesen und erteilte Bescheide etwa rechtskräftig geworden sein, so würde es sich empfehlen, diese Fälle dem Zentral-Arbeitersekretariat zur Kenntnis zu bringen.

W.

Kriegsfragen.

Der Krieg als „wichtiger Grund“ zu sofortiger Entlassung.

Zu der Frage, ob der Krieg einen „wichtigen Grund“ im Sinne der §§ 124a G.L., § 626 B.G.B. oder § 70 H.G.B. darstellt und zu sofortiger Entlassung berechtigt, hat nunmehr auch das Reichsgericht Stellung genommen. Es hat in einem Urteil vom 30. November 1915, das der „Vorwärts“ in Nr. 4 vom 5. Januar teilweise zum Abdruck bringt, u. a. folgendes ausgeführt:

...! Grundsätzlich ist nun davon auszugehen, daß ein wichtiger Grund nach § 626 B.G.B. nicht schon dann vorliegt, wenn die unter der Einwirkung des Krieges entstandene wirtschaftliche Lage den Betrieb, für den vertragsmäßig der Dienstverpflichtete tätig zu sein hat, nicht mehr lohnend erscheinen läßt, ja selbst dann nicht, wenn aus diesem Grunde der Dienstberechtigte sich zur Einstellung des Betriebes entschließt. Inwieweit hat allein der Dienstberechtigte die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes zu tragen. Ein wichtiger Grund für die Aufhebung des Dienstvertrages ist erst dann als vorhanden anzuerkennen, wenn die Weiterführung des Betriebes mit Rücksicht auf die Folgezustände des Krieges unmöglich erscheint. Diese Unmöglichkeit braucht nicht darin zu bestehen, daß Vernichtung, Blünderung oder andere Kriegsereignisse die Hilfsmittel des Betriebes zerstört haben, sie ist schon dann gegeben, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen vernünftigerweise und nach Treu und Glauben dem Dienstberechtigten die Weiterführung unter keinen Umständen zugemutet werden kann. . . .

Wir hatten, als der Krieg ausbrach, in der „Arbeiterrechtsbeilage“ vom 15. August 1914 in dem Artikel: „Der Arbeitsvertrag in der gegenwärtigen Zeit“ uns auch mit der damals sehr brennenden Frage beschäftigt und dazu gesagt:

... Der Krieg ist nicht immer ohne weiteres ein wichtiger Grund, es wird das immer von Fall zu Fall geprüft werden müssen. Bedingt er lediglich einen schlechten Geschäftsgang, dann ist das kein wichtiger Grund. Es wird der Arbeiter dann die Erfüllung seines Vertrages verlangen können. Es kann aber der Fall eintreten, daß wegen irgendwelcher Umstände, z. B. wegen mangelnder Zufuhr des Materials, der Betrieb unter keinen Umständen aufrechterhalten werden kann, das dürfte dann ein wichtiger Grund sein, der den Arbeitgeber berechtigt, den Betrieb stillzulegen und auch die Arbeiter, die durch besondere Verträge oder Kontrakte länger gebunden sind, sofort zu entlassen. . . .

Wir würden damals vom „Vorwärts“ zurechtgewiesen. Er hielt unsere Rechtsauffassung für falsch und stellte in der Nummer vom 25. August 1914 als Grundsatz auf:

„Weder für das gewerbliche, noch für das ländliche Arbeitsverhältnis, noch für das des Handlungsgehilfen kann der Ausbruch des Krieges und der damit verbundene wirtschaftliche Rückgang als ein „wichtiger Grund“ im Sinne des § 626 B.G.B. oder des § 70 H.G.B. erachtet werden. Es ist das völlig zweifelsfrei. . . .“

Der „Vorwärts“ glaubte damals, sich auf ein Urteil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. stützen zu können. Er hielt daran auch fest, als wir ihn auf den offenbar vorliegenden Irrtum aufmerksam machten, und er schrieb in der Nummer vom 8. September 1914:

„Die neueste Nummer des „Correspondenzblatt“ hält seine irrtümliche Ansicht aufrecht, die unserer Darlegung entgegensteht, daß einen wichtigen Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses in keinem Fall der Kriegszustand bildet.“

Dies und die damit verbundene neue Anrempelung des „Vorwärts“ veranlaßte uns dann in der Nr. 37 des „Correspondenzblatt“ vom 12. September das Urteil des Frankfurter Gewerbegerichts abzdrukken und unsere Ausführungen daneben zu stellen. Es ergab sich, daß in dem Frankfurter Urteil mit fast denselben Worten die gleiche Auffassung vertreten wurde wie in dem Artikel, der das Mißfallen des „Vorwärts“ erregt hatte.

Jetzt druckt der „Vorwärts“ die Entscheidung des Reichsgerichts ab, der er, auf die allerdings auch schon reichlich erprobte Gutgläubigkeit und das schlechte Gedächtnis seiner Leser rechnend, eine Einleitung vorausschickt, in der er wie folgt jubelt:

... Das Reichsgericht hat in einer jetzt vorliegenden Entscheidung vom 30. November 1915 ein solches Recht des Dienstherrn verneint und damit die Streitfrage endgiltig zugunsten der Angestellten und durchaus in Übereinstimmung mit den von uns bald nach Ausbruch des Krieges gemachten Ausführungen entschieden, die dem „Vorwärts“ eine Reihe von Angriffen, zwar auch von Kreisen gezogen, die das Recht der Arbeiter wahrzunehmen haben. Die Praxis ist nach anfänglichem Schwanken zum überwiegenden Teil unserer Anschauung beigetreten, das von uns zitierte Urteil des Reichsgerichts steht gleichfalls auf dem Standpunkt, daß der Kriegsausbruch kein wichtiger Grund für den Dienstherrn zur fristlosen Auflösung des Dienstvertrages ist, selbst wenn der Betrieb, für den der Angestellte tätig ist, infolge des Krieges für den Dienstherrn nicht mehr lohnend ist und sogar wenn er aus diesem Grunde überhaupt den Betrieb einstellt. Nur eine durch den Krieg verursachte von der Frage der Gewinnerzielung ganz unabhängige tatsächliche Unmöglichkeit der Fortfüh-

zung des Betriebes ist als wichtiger Grund zur Vertragsaufhebung anzusehen.

Man vergleiche nun mit dem, was das Reichsgericht ausführt, das, was wir am 15. August 1914 geschrieben haben und das, was der „Vorwärts“ am 25. August und 8. September 1914 schrieb. Das Reichsgericht steht auf dem gleichen Standpunkt, wie wir damals standen. Ja, auch der „Vorwärts“ ist jetzt, wenn wir seine Einleitung richtig verstehen, allmählich unserer Meinung geworden, was ihn nicht hindert zu verkünden, daß er schon immer dieser Meinung gewesen sei und daß er, der brave „Vorwärts“ zu Unrecht angegriffen wurde von Kreisen, „die das Recht der Arbeiter wahrzunehmen“.

Wenn in der Redaktion des „Vorwärts“ schon in so verhältnismäßig leicht zu übersehenden Punkten eine derartige Begriffsverwirrung herrscht, dann ist es kein Wunder, daß er sich in den großen, komplizierten Fragen, in denen er das führende Organ der Partei sein sollte, so außerordentlich wenig auskennt und zurechtfindet und daß er alles, was er behandelt, behandelt lediglich vom Standpunkte des Rechthabens und nicht des Rechtführens.

H. M.

Krieg und Lehrvertrag.

Der nunmehr achtzehn Monate dauernde Krieg hat die Verhältnisse der gewerblichen und industriellen Betriebe in weitgehendem Maße beeinflusst. Zahlreiche Betriebe haben ihre Produktion entweder ganz einstellen oder dieselbe auf andere Artikel ausdehnen müssen, um so über die Zeit des Krieges hinwegzugelang. Auf diese Weise sind ganz merkwürdige Änderungen vorgekommen. Möbelfabriken haben sich z. B. auf die Anfertigung von Tornistern verlegt, Pianofortefabriken fabrizieren Kisten für den Heeresbedarf, Uhrenfabriken und mechanische Werkstätten Munition usw. Für die Arbeiter haben diese Veränderungen der Produktion keine allzugroße Bedeutung. In den meisten Fällen vermochten sie sich den neuen Arbeitsbedingungen anzupassen und ohne Schaden darüber hinwegzukommen.

Anders für die in den Betrieben beschäftigten Lehrlinge, deren Ausbildung durch diese Änderungen der Verhältnisse in vielen Fällen erheblich beeinträchtigt, wenn nicht überhaupt in Frage gestellt wird. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß z. B. ein Schreinerlehrling bei der Anfertigung von Tornistern oder Kisten niemals ein tüchtiger Schreiner werden kann. Ebenjowenig ist es möglich, einen ausschließlich mit dem Drehen von Granaten oder Zündern beschäftigten Lehrling zu einem tüchtigen Schlosser oder Mechaniker auszubilden. Eine so einseitige Beschäftigung schließt das aus. Sie schädigt den dabei verwendeten Lehrling bei längerer Dauer nicht nur allein dadurch, daß er die für seine Ausbildung erforderliche Zeit nutzlos vergeudet, sondern noch mehr dadurch, daß sie ihn in nicht seltenen Fällen für den gewählten Beruf völlig verpfuscht.

In ähnlicher Gefahr befinden sich die Lehrlinge, deren Lehrmeister zum Heere einberufen wurden und wo das Geschäft von der Frau oder einem Vertreter fortgesetzt wird. In den Fällen, wo der eingesetzte Vertreter die für die Lehrlingsausbildung in dem in Frage kommenden Beruf erforderliche Qualifikation besitzt und die Fortführung des Geschäfts in der bisherigen Weise erfolgt, bestehen für die Ausbildung des Lehrlings keine Bedenken. Um so mehr dort, wo diese Qualifikation fehlt oder sonstige erhebliche Veränderungen im Geschäftsbetrieb eingetreten sind, die sich mit einer Berufsausbildung nicht vertragen. Nicht viel anders liegen die Dinge dort, wo die Lehrlinge

infolge der Einberufung des Lehrmeisters oder wegen schlechten Geschäftsganges auf einige Zeit oder bis zum Ablauf des Krieges beurlaubt oder zum Aussetzen veranlaßt wurden. Derartige Anjinnen sind den Lehrlingen häufig in der Voraussetzung gemacht worden, daß der Krieg nicht mehr allzu lange dauern oder sich der Geschäftsgang bald wieder bessern werde. Und die Eltern sind oft genug darauf eingegangen, weil man dem Lehrmeister gefällig sein wollte, zum Teil es auch als Erleichterung empfand, wenn der Lehrling während der Unterbrechung der Lehrzeit in die Fabrik ging und etwas verdiente. Mit einer so langen Dauer der Unterbrechung der Lehrzeit hat natürlich niemand gerechnet.

In allen diesen Fällen entsteht nun für die Eltern und gesetzlichen Vertreter von Lehrlingen die wichtige Frage, ob sie dem Lauf der Dinge ruhig zusehen oder einschreiten sollen. Wenn sie ihre Pflicht gegenüber den ihrer Obhut Unterstehenden ernst nehmen, dann haben sie sehr sorgfältig zu prüfen, ob in ihrem Falle die Voraussetzungen für eine genügende Berufsausbildung gegeben sind. Kommen sie bei dieser Prüfung zu einem ungünstigen Resultat, so ist es notwendig, alsbald auf eine Änderung der Beschäftigungs- und Ausbildungsweise des Lehrlings zu drängen, und wenn diese nicht erreicht werden kann, die Auflösung des Lehrvertrags herbeizuführen. Liegt eine Gefährdung der Ausbildung des Lehrlings vor und ist der Lehrherr oder Lehrmeister nicht in der Lage oder zu bewegen, diese Gefährdung zu beseitigen, so verursacht die Lösung des Lehrvertrags keine besonderen Schwierigkeiten.

Nach § 127 der G.C. hat der Lehrherr die Verpflichtung, den Lehrling in den bei seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen. Ist er selbst daran verhindert, so hat er die Ausbildung des Lehrlings einem geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu übertragen. Vernachlässigt der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen in einer die Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise oder wird er zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig, so berechtigt das den Lehrling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter, den Lehrvertrag gemäß § 127b der G.C. aufzulösen. Eine Vernachlässigung der gesetzlichen Verpflichtungen liegt auf Seiten des Lehrherrn in jedem Falle vor, wenn er den Lehrling längere Zeit mit Arbeiten beschäftigt, die nicht berufsmäßig oder so einseitig und mechanisch sind, daß bei ihrer Ausführung nichts gelernt werden kann. Das gleiche trifft zu, wenn der Lehrherr durch seine Einberufung verhindert wurde, die Ausbildung des Lehrlings fortzusetzen und er hierfür einen geeigneten Vertreter nicht zu finden vermochte. Ebenso, wenn der Lehrherr seinen Betrieb aus Mangel an Aufträgen schließen mußte und den Lehrling beurlaubt oder aussetzen läßt. In jedem dieser Fälle ist ein genügender Grund zur Auflösung des Lehrvertrages im Sinne des § 127b G.C. gegeben und liegt es im Interesse des Lehrlings und seiner Zukunft, daß hiervon Gebrauch gemacht wird, wenn es nicht auf gütliche Weise gelingt, eine Änderung zutagezubringen. Ein längeres Zuwarten ist vom Uebel, je schneller die Regelung erfolgt, um so besser.

An der Berechtigung zur Auflösung des Lehrverhältnisses unter diesen Umständen ändert auch nichts, wenn dem Lehrherrn aus der mangelhaften Ausbildung des Lehrlings kein Verschulden angerechnet werden kann, er hierzu nur durch den Krieg und die damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Folgen

Seeres angehören, von der Seeresverwaltung zu versorgen sind und dadurch der Grund entfällt, nach dem die Rentengewährung gesetzlich überhaupt in Aussicht genommen ist. Es wird gesagt, Kriegsteilnehmer könnten erst dann Anspruch auf Krankenrente oder bei voraussichtlich dauernder Invalidität auf Invalidenrente erheben, wenn sie aus dem militärischen Verhältnis entlassen seien. Im großen ganzen also dieselben Einwände, die gegen die Gewährung von Krankengeld an Kriegsteilnehmer erhoben wurden. Es erscheint deshalb notwendig, diese Frage etwas näher zu behandeln.

Bereits im § 10 des früheren N. u. N.B.G. war anerkannt, daß Invalidenrente auch der nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, der während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit erhält. Diese Bestimmung ist dann in den § 16 des N.B.G. mit der Abänderung übernommen worden, daß die Rente bereits gewährt wird, wenn die Erwerbsunfähigkeit 26 Wochen ununterbrochen bestanden hat. Die Rente für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit wird allgemein „Krankenrente“ genannt; und dieser Ausdruck, der sich weder im N. u. N.B.G., noch im N.B.G. vorfindet, ist in die R.B.C. aufgenommen worden. Der § 1255 Abs. 3 R.B.C. lautet: „Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalid ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder der nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität (Krankenrente).“ In der Begründung zur R.B.C. wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß damit dem Ausdruck „Krankenrente“ eine gesetzliche Unterlage gegeben werde. (Begr. Seite 399.)

Aus dem Worte „invalide“ ergibt sich, daß auch Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1255 Abs. 3 gefordert wird. Um dieses zweifelsfrei zu machen, ersetzte die Kommission des Reichstages die in der ersten Lesung gebrauchten Worte: „arbeitsunfähig“ durch „invalide“.

Den Begriff „vorübergehende Erwerbsunfähigkeit“ hat das R.V.A. in mehreren Entscheidungen erläutert. Danach ist vorübergehende Erwerbsunfähigkeit ein Zustand der Arbeitsunfähigkeit, der nach vernünftigem menschlichen Ermessen in absehbarer Zeit Aussicht auf Beseitigung oder wesentliche Besserung bietet.

„Invalidität liegt dann vor, wenn die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten um mehr als ein Drittel herabgesetzt ist.“ Dauert bei einem Kriegsbeschädigten die Lazarettbehandlung über die 26. Woche hinaus noch ununterbrochen fort, so muß auch „Invalidität“ im Sinne des § 1255 Abs. 3 R.B.C. anerkannt werden. Entscheidend darf dann nicht allein das ärztliche Gutachten sein, sondern es müssen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Dem Erkrankten ist durch die weitere Anstaltspflege jede Möglichkeit genommen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte eine Tätigkeit aufzunehmen, er ist weder militärisch dienst- noch arbeitsverwendungsfähig; er ist infolge der ununterbrochenen Anstaltspflege völlig arbeitsunfähig, mithin auch invalide im Sinne des § 1255 Abs. 2 R.B.C. und zum Bezuge der Krankenrente berechtigt. Solange also Kriegsbeschädigte nach Wegfall des Anspruchs auf Krankengeld (nach 26 Krankheitswochen) sich noch in militärischer Behandlung befinden und ihr Aufenthalt im Lazarett ungehindert fort dauert, und solange ihnen während des Heilverfahrens die Möglichkeit genommen ist, wenigstens teilweise oder ver-

teilsweise erwerbstätig zu sein, solange muß auch die Krankenrente bewilligt werden. Bestärkt wird diese Auffassung noch:

1. Durch die Entscheidung des R.V.A. vom 5. Mai 1915, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Bezüge auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 den Anspruch auf die Leistungen der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unberührt lassen;
2. durch die Entscheidung des R.V.A. vom 28. Juni 1915, wonach Kriegsteilnehmern, die ihre Mitgliedschaft bei der Krankenkasse fortgesetzt haben, im Falle ihrer Erkrankung oder Verwundung die gesetzliche Krankenunterstützung auf die Mindestdauer von 26 Wochen zuteilt. (§§ 183 und 214 R.B.C.)

Es liegt auch eigentlich kein Grund vor, Kriegsbeschädigte, die in Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht dem Vaterlande Dienste leisten, gerade auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung schlechter zu stellen als andere Versicherte. Bedingung ist natürlich, daß die gesetzlichen Voraussetzungen (Erfüllung der Wartezeit und Aufrechterhaltung der Anwartschaft) zur Gewährung der Rente erfüllt sind. Es würde von den beteiligten Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen nicht mit Anrecht als eine unbillige Härte empfunden werden, wenn man die durch den Krieg geschaffene besondere Lage zu ihrem Nachteil auslegen würde. Es müßte auch als eine ungerechtfertigte Benachteiligung namentlich gegenüber denjenigen empfunden werden, die unter günstigen Verhältnissen in der Lage sind, ihre Rechtsansprüche aus der Sozialversicherung, insbesondere auf dem Gebiete der Invalidenversicherung mit Erfolg geltend zu machen.

Der Kriegsteilnehmer hat sich den Anspruch auf die Versicherungsleistungen durch seine Arbeit bzw. durch seine Teilnahme am Kriege erworben (§ 122; in Verbindung mit § 1281 R.B.C.).

Die staatliche Fürsorge, die den Kriegsteilnehmern bzw. den Kriegsbeschädigten durch Gewährung von ärztlicher Hilfeleistung, freier Unterhalt, Kleidung, Wohnung usw. zu Teil wird, stellt sich nicht als eine Gegenleistung für seine Dienste dar, sondern beruht auf öffentlich rechtlicher Grundlage nach Maßgabe der Militärergesetzgebung. Deshalb lassen die Ansprüche der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen aus den Militärgesetzen ihre Rechte auf Versicherungsleistungen unberührt. Es genügt daher die Tatsache der Invalidität. Ihr Grund ist gleichgültig.

Frienbach a. M. Hermann Neumann.

Die Auffassung, daß lediglich die Tatsache der Lazarettbehandlung an sich die Annahme der Invalidität begründe, ist nicht unbestritten. Nach dem Recht, wie es sich im Frieden entwickelt hat, kommt es für den Begriff der Invalidität lediglich auf den körperlichen oder geistigen Zustand der Erkrankten an. Bedingt dieser Invalidität, so ist der Anspruch auf Rente gegeben, selbst wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist. Umgekehrt kann aber ärztliche Behandlung notwendig sein, ohne daß Invalidität im Sinne der Invalidenversicherung zu bestehen braucht. Ich habe den Darlegungen Neumanns jedoch nicht die Aufnahme verweigern wollen, weil einmal die Rechtsbeilage allen rechtlichen Ausführungen offen stehen soll, und zum anderen, die

veranlaßt wird. Maßgebend ist lediglich, daß der Lehrherr, gleichgültig infolge welcher Einflüsse, mit der Erfüllung seiner gesetzlichen und vertragsmäßigen Verpflichtungen in Verzug gerät. Dagegen entsteht die Frage, ob er wegen Nichterfüllung seiner Vertragspflichten nicht zum Erlaß des dem Lehrling hieraus entstehenden Schadens herangezogen werden kann. Hierzu müssen jedoch zwei Voraussetzungen gegeben sein. Die erste ist die Schriftlichkeit des Lehrvertrags, die zweite ein schuldhaftes Verhalten des Lehrherrn bei der Ausbildung des Lehrlings. Ist kein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen, so kann in keinem Falle eine Entschädigungsforderung mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden. Besteht ein schriftlicher Lehrvertrag, so ist die Entschädigungsforderung auf § 628 Abs. 2 B.G.B. zu stützen, wonach, wenn die Mündigung (in diesem Falle die Aufhebung des Lehrvertrags) durch vertragswidriges Verhalten des andern Teils veranlaßt wird, dieser zum Erlaß des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet ist. Liegt kein Verschulden des Lehrherrn vor, so findet § 323 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des B.G.B. Anwendung, wonach der Lehrherr zwar nicht zum Schadenerlaß, wohl aber zur Herausgabe eines verhältnismäßigen Teiles des Lehrgeldes gezwungen werden kann. Der Schadenersatzanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

In den Fällen, wo der Lehrherr einberufen wurde, wird man regelmäßig ein Verschulden an der Nichterfüllung der Vertragspflichten ausschließen können und kommt daher ein Schadenersatz nicht in Frage. Für die übrigen Fälle läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen, sondern ist nach Lage der Verhältnisse zu entscheiden. Die Annahme eines Verschuldens auf Seiten des Lehrherrn hängt davon ab, ob und inwieweit die Möglichkeit für ihn bestand, seine Vertragspflichten gegenüber dem Lehrling zu erfüllen. Muß diese Möglichkeit unter billiger Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Sachlage bejaht werden, so ist eine Schadenersatzpflicht anzunehmen.

Das Interesse der Lehrlinge erfordert es, ihrer beruflichen Ausbildung gerade in gegenwärtiger Zeit eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es handelt sich nicht nur um die Zukunft der jungen Leute, sondern auch um eine Angelegenheit von weitgehender volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die gesetzlichen Vertreter von Lehrlingen machen sich einer Pflichtverletzung schwerster Art schuldig, wenn sie achtlos an den Dingen vorübergehen. Wollen sie das nicht, so haben sie in allen Fällen, wo ihnen die Ausbildung ihrer Schutzbefohlenen gefährdet erscheint, den Lehrherrn oder dessen Stellvertreter zur Erfüllung seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten aufzufordern. Erzielen sie damit keinen Erfolg, so ist alsbald Klage auf Aufhebung des Lehrvertrags zu erheben. Für die Klage zuständig ist das Gewerbegericht, soweit nicht ein Innungschiedsgericht an dessen Stelle tritt. Besteht am Orte kein Gewerbegericht, so muß die Klage beim Amtsgericht erhoben werden. Die Aufhebung des Lehrvertrags ist auch in solchen Fällen möglich, wo sich der gesetzliche Vertreter des Lehrlings mit der Unterbrechung des Lehrverhältnisses oder einer längeren Beurlaubung einverstanden erklärte. Dieses Einverständnis kann jederzeit zurückgezogen und die Erfüllung des Lehrvertrags gefordert werden. Kommt der Lehrherr dieser Aufforderung nicht nach, so ist auch hier die Klage auf Aufhebung des Lehrverhältnisses geboten.

Ar. 2

Größte Vorsicht ist den Eltern und Vormündern beim Abschluß neuer Lehrverträge anzuraten. Die Voraussetzungen hierfür sind zurzeit außerordentlich ungünstig, da es an geeigneter Ausbildungsgelegenheit mangelt. Um so mehr ist darauf zu achten, daß die jungen Leute nicht in Lehrstellen gelangen, bei denen von vornherein die Vorbedingungen für eine genügende berufliche Ausbildung fehlen. Wenn hierin die Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse abgeht, der wendet sich am besten an die für das betreffende Gewerbe bestehende Berufsorganisation, deren Funktionäre ihm hierüber die beste Auskunft geben können. Auf diese Weise kann manche Enttäuschung und Schädigung verhütet werden. *Mattulat.*

Erweiterter Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhinderten Personen.

Das den in der Ueberschrift erwähnte Schutz gewährenden Gesetz vom 4. August 1914 gilt nicht für alle zum Weeresdienste eingezogenen Personen. Es erstreckt sich nur auf solche Personen, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehören. Das hat zu manchen Härten und zu manchen widersprechenden Entscheidungen über die Frage, welche Truppen als gegen den Feind verwendet anzusehen sind, geführt. Der Reichstag hatte sich für die Ausdehnung des Gesetzes auf alle Kriegsteilnehmer ausgesprochen. Dem hat nun der Bundesrat durch die folgende vom 20. Januar 1916 datierte sofort in Kraft tretende Verordnung zum Teil entsprochen:

§ 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Gericht auf Antrag einer Partei, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes zu anderen als den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer weber armierten noch in der Armierung begriffenen Festung gehört, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wenn die Partei infolge ihrer Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht an Wahrnehmung ihrer Rechte behindert ist.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist.

§ 2. Auf Antrag des Gegners hat das Gericht die Aussetzung wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind oder die weitere Aussetzung offenbar unbillig ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist die im § 1 bezeichnete Partei zu hören; die Äußerung kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die natürlichen Personen, die durch eine im § 1 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozessfähig sind.

§ 4. Die Befugnis des Gerichts, auch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen (§ 217 Z.B.O.) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Sind Kriegsteilnehmer Anspruch auf Krankenrente?

Wie bei Ausbruch des Krieges die Frage, ob den innerhalb der ersten drei Wochen seit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung erkrankten Kriegsteilnehmern ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, recht umstritten war, so gehen auch jetzt wieder die Meinungen auseinander bei der Frage über die Gewährung von Krankenrente an Kriegsteilnehmer. Es wird geltend gemacht, daß Mannschaften, solange sie dem

beigebracht werden können, zum Beispiel in dem vom Feinde besetzten Elsaß. Ohne § 2 der Verordnung würden dann die früher erworbenen Anwartschaften verfallen sein. Es kann auch der Fall sein, daß durch die Einziehung des Arbeitgebers, des Arbeiters oder beider Teile die Entrichtung der vor Ausbruch des Krieges fällig gewordenen Beiträge unterblieben ist und dadurch der Verfall erworbener Rechte eintreten mußte. Hier setzt der § 3 der Verordnung ein und verlängert die in § 1442 festgesetzten zwei- und vierjährigen Fristen bis zum Ablaufe des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Für freiwillig Versicherte setzt der § 1443 R.V.C. fest, daß Beiträge nur für ein Jahr seit der Fälligkeit nachentrichtet werden dürfen. Auch hierbei gilt § 1444 Abs. 2. Ist nun zum Beispiel ein freiwillig Versicherter, gleichviel ob es sich um einen Selbst- oder einen Weiterversicherer handelt, beim Kriegsausbruch im Auslande festgehalten worden, so wird er durch die Maßnahmen des feindlichen Staates an der Beitragszahlung gehindert und ohne Frage ist infolgedessen, da bisher die Vorschriften der R.V.C. galten, manche Anwartschaft verfallen. Der § 2 der Verordnung regelt diese Fälle zugunsten der betreffenden. Die Beiträge können, da die Frist des § 1443 verlängert wird, auch noch nach dem Kriege beigebracht werden. Das gleiche gilt nach § 3 für freiwillig Versicherte, die an der rechtzeitigen Beitragsleistung durch ihre Einziehung gehindert worden sind.

Für Versicherungspflichtige können die restierenden Beiträge in vollem Umfange nachgebracht werden, während § 2 Abs. 2, der auch für die Fälle des § 3 gilt, darin eine Einschränkung vorsieht. Freiwillig Versicherte können die Beiträge nur nachbringen, soweit es zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft notwendig ist. Es kann also zum Beispiel ein Weiterversicherer, der am 4. August 1914 eingezogen worden ist, nicht 52 Beiträge nachbringen, sondern höchstens 20, ein Selbstversicherer höchstens 40.

Günstig für die in Betracht kommenden freiwillig Versicherten ist auch, daß sie die Beiträge auch nach eingetretener Invaldität nachbringen können, was bisher durch die Vorschrift des § 1443 R.V.C. verhindert war.

§ 4. Die Verjährung nach § 29 Abs. 1 R.V.C. läuft bei rückständigen Pflichtbeiträgen nicht vor dem Zeitpunkt ab, bis zu dem sie gemäß den §§ 2, 3 nachentrichtet werden dürfen.

Durch den hier angezogenen § 29 R.V.C. werden verschiedene Verjährungsfristen geregelt. Die Versicherungsanstalt kann nach § 29 Abs. 1 fällige Beiträge, wenn sie nicht absichtlich hinterzogen wurden, nach zwei Jahren nach Ablauf der Fälligkeit nicht mehr einziehen. § 4 der Verordnung verlängert diese Frist bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist. Um dieselbe Frist verlängert sich die im § 29 Abs. 2 gesetzte Frist zur Rückerstattung von Beiträgen und die Frist im Absatz 3 des gleichen Paragraphen, in dem gesagt ist, daß der Anspruch auf Leistungen der Versicherungsträger verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit die R.V.C. nichts anderes vorschreibt.

§ 5. Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge gemäß § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 ist nur in der ersten oder zweiten Lohnklasse zulässig.

Bezüglich der Entrichtung höherer als der gesetzlichen Beiträge für Zeiten versicherungspflichtiger

Beschäftigung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6. Beiträge, welche für die nach § 1 anrechnungsfähigen Militärdienstzeiten zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistet worden sind, werden dem Versicherten ohne Zinsen erstattet, wenn dies bis zu dem im § 2 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt beantragt wird. Bei Streitigkeiten gelten die §§ 1459, 1462, 1463 R.V.C. entsprechend.

Wird auf die Erstattung verzichtet oder die Antragsfrist nicht wahrgenommen, so bleibt § 1 für die durch Beiträge belegten Zeiten außer Anwendung, sofern dies für den Versicherten günstiger ist.

§ 7. Die Vorschrift des § 1420 Satz 2 R.V.C. steht den Versicherten in den Fällen der §§ 2, 3 nicht entgegen, wenn der Umtausch der Quittingkarte bis zu dem im § 2 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt nachgeholt wird.

Den §§ 5 und 6 braucht nichts hinzugefügt zu werden. Auch der § 7 ist klar. Er besagt, daß von denen, die ihre Karte nach Ablauf zweier Jahre nach dem Tage der Ausstellung umtauschen — natürlich vorausgesetzt, daß sie zu den von der Verordnung erfaßten Personen gehören —, kein besonderer Nachweis darüber abgefordert werden kann, wann sie die Beiträge leisteten. Sie haben im Sinne des § 1420 Satz 2 nur die Verpflichtung, die Marken bis zu der im § 2 Abs. 1 gesetzten Frist nachzubringen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Soweit ihre Vorschriften hiernach anzuwenden sind, bildet ihre Nichtanwendung auch dann einen Revisionsgrund (§ 1697 R.V.C.), wenn das O.V.A. sie noch nicht anwenden konnte.

Soweit vor ihrem Inkrafttreten Ansprüche rechtskräftig abgewiesen worden sind, während sie nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung begründet sein würden, bildet die Nichtanwendung dieser Vorschriften einen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der §§ 1722 ff. R.V.C.

Dadurch, daß die Verordnung rückwirkende Kraft bis zum 1. August 1914 erhalten hat, wird jeder von der Verordnung berücksichtigte Fall seit Kriegsausbruch erfaßt. Auch die in der Schwebe befindlichen und auch die schon erledigten, wie die Absätze 2 und 3 ausdrücklich besagen. In den Fällen, wo die Verordnung als Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens gilt, mußten am zweckdienlichsten die Versicherungsträger von dem ihnen durch die R.V.C. eingeräumten Recht der freiwilligen Wiederaufnahme des Verfahrens Gebrauch machen, da sonst doch mancher Anspruch endgültig erledigt ist, weil der Abgewiesene keine Kenntnis von der Verordnung erhält. Nach § 1729 R.V.C. sind die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens binnen einem Monat, gerechnet von dem Tage, an dem die Partei Kenntnis von dem Anfechtungsgrund erhält, zu stellen. Öffentlich betrachtet die Rechtsprechung als diesen Tag nicht den, an dem die Verordnung veröffentlicht worden ist. Sollte das der Fall sein, dann müßten zum mindesten all die Gründe, die Rechtsanwalt Dr. Baum in dem Artikel „Zur Mietkündigung der Kriegsteilnehmerwitwen“ geltend machte, auch hier Anwendung finden, um die Verordnung in dem Sinne praktisch durchzuführen, in dem sie erlassen ist. H. M.

*) Arbeiterrechtsbeilage vom 11. Dezember 1915.

Anregung Neumanns Anlaß geben kann, daß die kritische Frage von solchen Stellen zur Entscheidung gebracht wird, die daran sonst nicht denken würden.

Im übrigen aber auch ist der Anspruch auf die Invalidenrente gegeben, wenn dauernde Invalidität schon in den ersten 26 Wochen der Krankenbehandlung eintritt.

W i s s e l l.

Zur Erwerbslosigkeit der Kriegsteilnehmer.*)

Für das Gebiet der reichsgesetzlichen Krankenversicherung steht es nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts nunmehr fest, daß ein zum Heeresdienst eingezogener Versicherter für eine in den ersten drei Wochen seit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung eintretende Krankheit unter den Voraussetzungen des § 214 R.V.O. den Anspruch auf das Krankengeld behält. Damit hätte man diese zuerst so umstrittene Frage nun auch für alle Nebenzweige der Versicherung geklärt halten sollen. Leider ist dem nicht so. Das preußische Anknüpfungsbüro hat am 18. Januar 1916 in bewußter und ausdrücklicher Abweichung von der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ausgesprochen, daß einem innerhalb der ersten 3 Wochen erkrankten Kriegsteilnehmer kein Anspruch auf das Krankengeld zusteht. Das Oberchiedsgericht hält einen Kriegsteilnehmer nicht für erwerbslos.

Sobald das ergangene Urteil im Wortlaut vorliegt, werden wir es veröffentlichen.

Der innerhalb der ersten drei Wochen seit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Ausland erkrankte Heeres- teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Rassenleistung.

Unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung seines Standpunktes, daß der zum Heeresdienst Eingezogene durch die Einziehung an sich den Anspruch auf das Krankengeld behält, sofern er in den ersten drei Wochen erkrankt, hat das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung des Großen Senats sich auf den Standpunkt gestellt, daß mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 214 Abs. 3 R.V.O. eine im Ausland gegebene Verwundung diesen Anspruch ausschließt. Sobald die Begründung dieses Urteils vorliegt, werden wir sie an dieser Stelle zum Abdruck bringen.

Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Wie wir schon in Nr. 1 der Rechtsbeilage erwähnten, hat der Bundesrat am 29. Dezember (R.G.B. 1915, S. 845) eine Verordnung erlassen, durch die wesentliche Lücken des geltenden Rechts ausgefüllt wurden. Wir bringen nachstehend den Wortlaut der Verordnung nebst einigen erläuternden Bemerkungen.

„§ 1. Während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten (§ 1393 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung) werden Versicherten, deren Anwartschaft aufrechterhalten ist oder gemäß dieser Verordnung aufrechterhalten wird, welche aber die Voraussetzung des § 1393 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt haben, als Zeiten freiwilliger Versicherung angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Dabei gelten

die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur vorübergehend, gültige Selbstversicherungsbeiträge entrichtet wurden, als Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistete Wochenbeiträge der Lohnklasse II.“

Diese Vorschrift ist klar. Sie schafft im wesentlichen neues Recht für die freiwillig Versicherten, gleichviel ob sie Weiterversicherer oder Selbstversicherer sind. Ihnen kam bisher die Vorschrift nicht zugute, daß Militärdienstwochen als Beitragswochen anzurechnen sind, sondern nur denen, die vor dem Eintritt in den Militärdienst nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind. Es bestand die Gefahr, daß eingezogene freiwillig Versicherte oder auch solche, die vor dem Eintritt nur vorübergehend versicherungspflichtig tätig waren, während des Krieges keine Beiträge zahlten und deshalb ihre Anwartschaft auf Rente verloren. Diese Gefahr ist durch den § 1 beseitigt. Es werden nunmehr allen zum Militär Eingezogenen die Dienstwochen als Beitragswochen angerechnet.

„§ 2. Soweit während des gegenwärtigen Krieges die Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert ist, dürfen für Versicherte deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit Beiträge, deren Entrichtung wegen Ablaufs der in den §§ 1442, 1443, 1444 Abs. 2 R.V.O. vorgesehene Fristen unzulässig sein würde, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.“

Für freiwillige Beiträge, die beim Eintritt der Behinderung wirksam nachentrichtet werden konnten, gilt der Absatz 1 nur in dem Umfang, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft (§§ 1280, 1282 R.V.O.) erforderlich sind.

In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in den Fällen der vorhergehenden Absätze auch nach eingetretener Invalidität zulässig.“

„§ 3. Für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten, dürfen Beiträge, die bei dem Beginne der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten, wenn es sich um Pflichtbeiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 1, wenn es sich um freiwillige Beiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 2 und 3 zulässigen Umfang nachentrichtet werden.“

Durch die §§ 2 und 3 soll verhindert werden, daß durch die besonderen, vom Kriege geschaffenen Umstände früher geleistete Beiträge oder eine schon erworbene Anwartschaft verfallen. Als solche Umstände bezeichnet der § 2 die Maßnahme feindlicher Staaten und der § 3 die militärischen Dienstleistungen. Beide Paragraphen gelten sowohl für die Pflicht- als auch für die freiwillige Versicherung.

Sie sind zu betrachten mit den §§ 1442, 1443 und 1444 Abs. 2 R.V.O. Der § 1442 besagt, daß Pflichtbeiträge bis zu zwei Jahren seit der Fälligkeit nachgebracht werden können, bis zu vier Jahren, wenn die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieb. In diese Fristen werden nach § 1444 Abs. 2 die Fristen nicht eingerechnet, während deren ein Rentenfeststellungsverfahren schwebt. Durch Maßnahmen feindlicher Staaten kann sehr leicht der Fall eintreten, daß die Beiträge innerhalb der in § 1422 gesetzten Fristen nicht

*) Siehe „Arbeiterrechtsbeilage“ 1915, S. 41, 42.

Die Bestimmungen des § 4 treten mit Wirkung vom 1. November 1915, die der §§ 7, 8 mit Wirkung vom 2. August 1914, die des § 9 mit Wirkung vom 20. Oktober 1915, die des § 10 mit Wirkung vom 1. November 1914 rückwirkend in Kraft.

Den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft treten, bestimmt der Reichskanzler.

Arbeiterversicherung.

a) Verfahren.

Die Vorentscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer des Oberversicherungsamtes ist nur zulässig in allen von vornherein klaren Streitfällen.

(Ref. Entsch. des R.V.A. vom 7. April 1914
IIa 3015/13 4.)

Nach § 1657 in Verbindung mit § 1679 R.V.O. kann der Vorsitzende der Spruchkammer des Oberversicherungsamtes allerdings in allen Sachen ohne mündliche Verhandlung eine Vorentscheidung treffen. Wie das Reichsversicherungsamt in dem Urteile vom 16. Februar 1914 (IIa 2415/13) in Sachen Breine bereits mit ausführlicher Begründung dargelegt hat, sollte die Vorentscheidung aber nur dazu dienen, die kollegialen Verhandlungen der Spruchkammer und des Spruchauschusses von unwichtigen und unbedeutenden Sachen zu entlasten. Sie ist für unzulässig zu erachten in allen nicht von vornherein klarliegenden Streitfällen und insbesondere in solchen, die eine weitere Beweis-erhebung erforderten und bei denen die Entscheidung von der Würdigung des Beweisergebnisses abhängt. Die Würdigung des Beweisergebnisses ist dem vollbesetzten Spruchgericht vorzubehalten. Der Erlaß einer Vorentscheidung nach stattgehabter Beweisaufnahme stellt danach einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 1697 R.V.O. dar.
Braunschweig. St.

Wird statt des Bevollmächtigten, den eine Partei bestellt hat, lediglich sie selbst von der mündlichen Verhandlung von dem Oberversicherungsamt benachrichtigt, so leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel (zu vergleichen § 24 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911).

Hierzu hat das Reichsversicherungsamt in einer Revisionsentscheidung vom 8. August 1913 (IIa 89/13) folgendes ausgeführt:

Die Revision rügt, daß zu dem Termine zur mündlichen Verhandlung von dem Oberversicherungsamt lediglich die gesetzliche Vertreterin der Kläger, nicht aber ihr Bevollmächtigter, dem nach einer bei den Akten des Oberversicherungsamtes befindlichen Urkunde für die Weiterverfolgung des Anspruchs Generalvollmacht erteilt war, geladen sei. Diese Rüge erscheint begründet. Vor dem Erlaß der Reichsversicherungsordnung hat die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes grundsätzlich lediglich zu der Frage Stellung genommen, ob, wenn eine Partei im Streitverfahren zu ihrer Vertretung einen Bevollmächtigten rechtsgültig bestellt hat, die Zustellung der Bescheide, Urteile usw. auch rechtsgültig statt an den Bevollmächtigten an die Partei selbst geschehen könne. Diese Frage hat das Reichsversicherungsamt bejaht (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung 3. Auflage Band I S. 669 Anmerkung 3 zu § 155 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und die dort angeführten Entscheidungen). Dagegen hat das Reichsversicherungsamt die Frage, ob der Bevollmächtigte von der mündlichen Verhandlung benachrichtigt werden muß, und ob in der Unterlassung dieser Benachrichtigung ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu finden ist, noch nicht ausdrücklich entschieden. Für das Verfahren, das seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung und der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 gilt — und um

einen solchen Fall handelt es sich hier — ist diese Frage unbedenklich zu bejahen. Während für das frühere Recht der § 11 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, nur die allgemein gefaßte Bestimmung enthielt, daß die Beteiligten von dem Termine zur mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen seien, bestimmt jetzt der § 24 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1911 klar und unzweideutig, daß, falls die Beteiligten Bevollmächtigte bestellt haben, diese von Ort und Zeit der Verhandlung zu benachrichtigen sind. Ebenso bestimmt der § 38 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 ausdrücklich, daß, falls die Parteien und die etwa zugezogenen oder einer Partei beigetretenen Beteiligten durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, dieser von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen ist. Danach sollte insoweit das Verfahren offenbar in der gleichen Weise wie in der Zivilprozessordnung geregelt werden (zu vergleichen §§ 81 ff., 176 dafelbst). Bei dieser Rechtslage können sich die Kläger, die selbst in der Provinz P. in großer Entfernung von dem Prozessgerichte wohnen und die einen am Orte der Spruchkammer B. wohnhaften Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt hatten, mit Grund dadurch benachteiligt fühlen, daß ihr Vertreter von der mündlichen Verhandlung nicht benachrichtigt worden ist, und daß sie deshalb in der Verhandlung selbst nicht vertreten waren. Das Verfahren leidet deshalb an einem wesentlichen Mangel, der zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen muß. (R.V. d. R.V.A. 1913, S. 744, J. 1767.)

Der Refurs ist bei Feststellung der Dauerrente auch dann zulässig, wenn inzwischen eine Minderung der Rente erfolgt ist.

So hat der Große Senat des Reichsversicherungsamtes am 16. Oktober 1915 (IIa 1941/15) entschieden und damit die Rechtsprechung, die, auf den Wortlaut des Gesetzes gestützt, zu einer schweren Schädigung der Verletzten zu werden drohte, in die richtige Bahn gelenkt. Diese Rechtsprechung sei an folgendem Fall illustriert:

Der Bergmann Sch. bezog wegen eines Unfalles vom 28. März 1912 eine Rente von 33 1/2 Proz. Diese Rente war unter altem Recht festgestellt. Nach Inkrafttreten der R.V.O. wurde die Rente durch Bescheid vom 18. März 1913 auf 20 Proz. gemindert. Dieser Bescheid enthielt nichts über die Art der Rente und galt damit die neue Rente der Rechtsprechung des R.V.A. entsprechend als die erstmalige Festsetzung der Dauerrente. Während schwebenden Verurungsverfahrens über diesen Bescheid minderte die Berufsgenossenschaft durch Bescheid vom 13. September 1913 die Rente auf 10 Proz. Da dieser neue Bescheid durch das frühere Verfahren als angefochten galt, entschied das L.V.A. auch über diese erneute Minderung der Rente im gleichen Verfahren und in einem Urteil. Es hielt beide Minderungen der Rente für begründet, wobei es irrträglichweise von der Annahme ausging, daß es sich beide Male um die Festsetzung noch vorläufiger Renten handele.

Das nunmehr angerufene R.V.A. wies den Refurs des Klägers als unzulässig zurück. Soweit der Refurs sich gegen die Minderung der Rente auf 10 Proz. durch den Bescheid vom 13. September 1913 richte, sei er gemäß § 1700 Nr. 8 der R.V.O. unzulässig, weil es sich dabei lediglich um die neue Feststellung einer Dauerrente wegen Minderung der Verhältnisse gehandelt habe. Da somit rechtskräftig feststehe, daß dem Kläger vom 1. November 1913 ab eine Teilrente von 10 Proz. gebühre, sei der Refurs auch unzulässig, soweit er sich gegen die Festsetzung der Teilrente von 20 Proz. durch den Bescheid vom 18. März 1913 richte. Denn es handelt sich insoweit um Rententeile, die bei dauernder Erwerbsunfähig-

Zur Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer.

Die auf Grund der Beschlüsse des Reichstages ergangene Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 lautet wie folgt (siehe „Reichsanzeiger“ Nr. 18 vom 22. Januar 1916):

§ 1. Unterstützungen nach dem Familienunterstützungsgesetze und den Vorschriften dieser Verordnung erhalten im Falle der Bedürftigkeit außer den Familien der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Mannschaften die Familien:

- a) der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden,
- b) der Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilligen, § 98, 2 der Wehrordnung),
- c) der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind.

§ 2. Auf die nach § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen haben außer den im § 2 des Familienunterstützungsgesetzes bezeichneten Personen Anspruch:

- a) elternlose Enkel,
- b) Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder,
- c) die schullos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 B.G.B. der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,
- d) uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist,
- e) Pflegeeltern und Pflegekinder.

Elternlose Enkel über 15 Jahre sowie die im Abs. 1 unter b), d) und e) aufgeführten Personen haben den Anspruch indessen nur, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienstintritte hervorgerufen ist.

Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1c) besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat und kein Entgelt gezahlt wird. Der Anspruch ruht, solange den hiernach Berechtigten ein Anspruch auf Grund anderer Bestimmungen des Familienunterstützungsgesetzes oder dieser Verordnung zusteht.

§ 3. Bedürftigkeit gemäß § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung ist anzunehmen und wenigstens der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steueranmeldung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

in den Orten der Tarifklasse E 1000 M. oder weniger,

in den Orten der Tarifklassen C und D 1200 M. oder weniger,

in den Orten der Tarifklassen A und B 1500 M. oder weniger beträgt.

Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steueranmeldung wesentlich niedriger oder höher oder besteht keine Steueranmeldung, so hat der Lieferungsverband das Jahreseinkommen selbstständig festzustellen. Dies gilt nach näherer Bestimmung der Landescentralbehörden auch für die Bundesstaaten, in denen Einkommensteuer nicht erhoben wird; Eisaf-Lothringen gilt in dieser Hinsicht als Bundesstaat.

Ein Anspruch besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

§ 4. Die der Ehefrau zustehenden Mindestbeträge werden auf monatlich 15 M., die den sonstigen Berechtigten zustehenden Mindestbeträge auf monatlich 7,50 M. festgesetzt.

Die Verpflichtung des Lieferungsverbandes, im Falle des Bedarfs über die Mindestsätze hinaus das Erforderliche zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Als gewöhnlicher Aufenthalt (§ 4 des Familienunterstützungsgesetzes) solcher Personen, die sich bei Beginn ihres Unterstützungsanspruchs in Anstaltspflege (Irren-, Blindenanstalten, Krankenhäusern usw.) oder in Familienpflege befinden, gilt der Ort, an dem der Be-

rechtigte vor seiner Einlieferung in die Anstalt oder Familie seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Als gewöhnlicher Aufenthalt unehelicher, in öffentlichen oder privaten Anstalten geborener Kinder gilt der Ort, an dem die Mutter vor ihrem Eintritt in die Anstalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist die Mutter ein Fürsorgebaling, so ist der Lieferungsverband verpflichtet, aus dessen Bezirk ihre Ueberweisung in Fürsorgeerziehung erfolgt ist.

§ 6. Wechseln die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsortes dies erfordern. Zielt sich bei Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsort nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

Bürde ein Anspruch auf Unterstützung erst durch den Zuzug in einen Ort mit höherer Tarifklasse begründet (§ 3), so ist eine Unterstützung nur zu gewähren, wenn der Zuzug aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist.

§ 7. Die Aufsichtsbehörden über den Lieferungsverband können Anweisungen erlassen, insbesondere auch in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen. Sie können diese Befugnis, unbeschadet ihres Rechtes, sie jederzeit selbst auszuüben, auf die gesetzliche Vertretung der Lieferungsverbände übertragen, wenn innerhalb der Lieferungsverbände besondere Kommissionen über die Unterstützungsanträge Beschluß fassen.

In Bundesstaaten, in denen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände abgesehen worden ist, wird durch die Landescentralbehörde bestimmt, welche Dienststellen als Aufsichtsbehörden anzusehen sind.

§ 8. Ist die Unterstützungspflicht zwischen verschiedenen Lieferungsverbänden streitig, so ist zur vorläufigen Unterstützung vorbehaltlich des Rückgriffs auf den nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung verpflichteten Lieferungsverband und bis zu dessen Eintreten der Lieferungsverband verpflichtet, in dessen Bezirke sich der Unterstützungsberechtigte zur Zeit der Stellung des Antrages aufhielt.

Streitigkeiten zwischen Lieferungsverbänden über die Frage der Zuständigkeit zur Gewährung der Familienunterstützung nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung werden, soweit es sich um Lieferungsverbände desselben Bundesstaates handelt, von der Landescentralbehörde, soweit Lieferungsverbände verschiedener Bundesstaaten in Betracht kommen, im Wege des Schriftwechsels zwischen den Centralbehörden dieser Bundesstaaten und, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, nach Artikel 76 der Reichsverfassung unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

§ 9. Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 629) finden entsprechende Anwendung, wenn der in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit in den Genuß von Militärversorgungsgeldern tritt.

Ann.: Das Gesetz vom 30. September 1915 ordnet an, daß die Familienunterstützung während dreier Monate neben den Hinterbliebenenbezügen zu zahlen ist. Es ist demnach mit Wirkung vom 20. Oktober 1915 ab auch neben Militärversorgungsgeldern drei Monate hindurch die Familienunterstützung weiterzuzahlen.

§ 10. Ein Anspruch auf Unterstützung scheidet den Familien der im § 1 unter c) bezeichneten Personen nicht zu, sofern diese infolge strafgerichtlicher Verurteilung dauernd unfähig zum Dienst im Heere und in der Marine sind.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. Soweit sie indessen einen Anspruch auf Unterstützung feststellen, der bereits durch Verwaltungsanordnung zuerkannt worden ist, oder soweit eine solche im Sinne des § 5 bereits vorliegt, gilt als Tag des Inkrafttretens der in den Verwaltungsanordnungen bezeichnete Tag oder, wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, der erste Tag des auf das Datum der Verwaltungsanordnung folgenden Monats.

feit für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren seien (§ 1700 Nr. 3 der R.V.O. — la 4425/14 13B).

Die entscheidenden Stellen des eingangs erwähnten Urteils lauten:

„Ein gegen Feststellung der ersten Dauerrente gerichteter Rekurs gilt indessen als eingelegt auch gegen eine im Laufe des Verfahrens vorgenommene Neu Feststellung der Dauerrente, ohne daß der Rekurs bezüglich des zweiten Rentenverfahrens als unzulässig gemäß § 1700 Nr. 8 anzusehen wäre. Denn die Wirkung dieser gesetzlichen Vorschrift tritt nur dann ein, wenn über den ersten die Dauerrente feststellenden Bescheid bereits rechtskräftig entschieden ist. Erst dann ist die feste Grundlage geschaffen, der gegenüber der zweite Bescheid den Eintritt einer Aenderung der Verhältnisse feststellen kann. Als Aenderung der Verhältnisse im Sinne des § 1700 Nr. 8 ist nämlich eine solche anzusehen, die sich durch einen Vergleich mit den für die Feststellung der Rente maßgebenden Verhältnissen kennzeichnet. Solange aber die Beurteilung der dem ersten Bescheid zugrunde liegenden Verhältnisse noch im Streite befangen ist, ist ein Vergleich der späteren Sachlage mit ihnen überhaupt nicht möglich und die Voraussetzung für die Neu Feststellung der Dauerrente sonach nicht gegeben. Die Bescheide, die der Versicherungssträger während des über die erstmalige Feststellung der Dauerrente schwebenden Verfahrens erläßt, können, solange eine maßgebende rechtskräftige Vorentscheidung fehlt, nur einseitlich mit dem im anhängigen Rekursverfahren geltend gemachten Gesamtanspruch, von dem sie gleichsam einen Teil bilden, beurteilt werden. Würde man derartigen neuen Bescheiden eine selbständige Bedeutung beilegen und sie insoweit gemäß § 1700 Nr. 8 von dem Rekursverfahren ausschließen, so wäre die weitere Folge die, daß der anhängige Rekurs, da er dann nur Rententeile für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume betrafte, gemäß § 1700 Nr. 3 als unzulässig zurückgewiesen werden müßte. Es kann aber nicht Wille des Gesetzgebers gewesen sein, die Gefahr zu schaffen, daß ein zunächst bei der Einlegung zulässiges Rechtsmittel durch selbständigen Eingriff des Versicherungsträgers unzulässig wird. Vielmehr muß in einem solchen Falle der höchsten Instanz die Möglichkeit verbleiben, über einen bei ihr anhängig gewordenen rekursfähigen Anspruch in seinem ganzen Umfange zu entscheiden. Das geht schon daraus hervor, daß ihr durch § 1608 Abs. 2 sogar die Befugnis erteilt ist, das Verfahren über den neuen Bescheid unter Umgehung der Berufungsinstanz unmittelbar an sich zu ziehen. Die Rekursentscheidung vom 13. Juni 1914 (R. N. 1915 Z. 699 Nr. 2829), welche einen gegenteiligen Standpunkt einnimmt, kann daher nicht aufrechterhalten werden. Im übrigen bleibt es der Rekursinstanz unbenommen — was in manchen Fällen zweckmäßig sein wird — ungeachtet der Erteilung eines neuen Bescheides zunächst das erste Rekursverfahren zu Ende zu führen und eine rechtskräftige Grundlage für die späteren Verfahren zu schaffen. Als dann würde für diese die Vorschrift im § 1700 Nr. 8 maßgebend sein.“

Nachträgliche Festsetzung von Kosten.

(§ 1674 R.V.O.)

Bei der klaren Bestimmung des § 1596 R.V.O., wonach die Kosten eines vom Unfallverletzten selbst bezahlten ärztlichen Gutachtens, auf Grund dessen die Rente gewährt oder eine Teilrente erhöht wurde, zu erstatten sind, dürfte es eigentlich gar nicht vor kommen, daß die Erstattungsfrage in dem Urteil über gangen wird. Leider geschieht es noch vielfach. Durch den § 1674 in Verbindung mit § 1679 R.V.O. wird es ermöglicht, daß derartige Urteile in der Kostenfrage ergänzt werden können. Das Knappschafts-Oberversicherungsamt zu Dortmund hat eine derartige Ergänzung vornehmen müssen und entschieden: Der Kläger hat mit seiner Berufung gegen den Endbescheid vom 4. Oktober 1913 vollen Erfolg gehabt und deshalb Anspruch auf Erstattung aller Auslagen, die ihm durch das Verfahren entstanden sind. Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten für die

Röntgenaufnahme, die Kopien und das Gutachten des Dr. M. vom 1. Juli 1913, welches vom Versicherungsamt Essen-Land auf Antrag des Klägers zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung seines Anspruches eingeholt worden und für die Belastung der Teilrente mit bestimmend gewesen ist.

Der Sektions-Vorstand ist deshalb verpflichtet, dem Kläger außer den bereits zugebilligten Kosten von 2 Mk. auch die übrigen Kosten im Gesamtbetrage von 36 Mk. (Gutachten 20 Mk., Röntgenaufnahme und Kopien 16 Mk.) zu erstatten.

J. Nr. I. 3841. R. L. Nr. 1697/13.

Für die Rückforderung zu unrecht gezahlter Versicherungsleistungen sind die Instanzen der R.V.O. nicht zuständig.

(Urteil des Reichsversicherungsamts vom 25. September 1915. IIa K. 148/152.)

Die Spruchkammer des königlichen Oberversicherungsamtes Leipzig hat in der Sitzung vom 23. Juni 1915 beschlossen, die Sache nach § 1693 der R.V.O. zur grundsätzlichen Entscheidung über die Frage abzugeben, ob nach § 186 der R.V.O. Hausgeld auch dann zu zahlen sei, wenn der in einem Krankenhause untergebrachte Versicherte Angehörige von seinem Arbeitsverdienst zwar früher, aber nicht bis unmittelbar zu der Zeit der Einweisung in das Krankenhaus unterhalten habe. Seine Rechtsauffassung hat das Oberversicherungsamt dahin ausgesprochen, daß nach dem Zwecke des § 186 a. a. O. angenommen werden müsse, daß der Anspruch auf Hausgeld durch eine der Krankenhauseinweisung vorangehende kurze Arbeitslosigkeit dann nicht beseitigt werde, wenn der Versicherte vorher, während eines verhältnismäßig längeren Zeitraums, Angehörige von seinem Arbeitsverdienst ganz oder überwiegend ernährt habe.

Da die Voraussetzungen für die Abgabe der Sache an das Reichsversicherungsamt nach §§ 1695, 1693 der R.V.O., wie das Oberversicherungsamt mit Recht angenommen hat, hier gegeben sind, hat das Reichsversicherungsamt an Stelle des Oberversicherungsamtes in der Sache zu entscheiden. (§ 1693 Abs. 4 a. a. O.)

Die beklagte Kasse hat von der Klägerin den Betrag von 18,33 Mk. zurückgefordert, weil die Klägerin das ihr in dieser Höhe gezahlte Hausgeld nicht zu beantragen gehabt habe. Nachdem die Klägerin sich deswegen beschwerdeführend an das Versicherungsamt gewandt und die Kasse unter Erhebung der Widerklage die Verurteilung der Klägerin zur Rückzahlung des vorerwähnten Betrages beantragt hatte, hat das Versicherungsamt den Anspruch der Kasse auf Rückzahlung unter Verwerfung der erhobenen Beschwerde anerkannt. Das Versicherungsamt war also der Ansicht, daß über Ansprüche einer Krankenkasse auf Rückgewährung zu Unrecht empfangener Leistungen gegenüber Versicherten im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung zu entscheiden sei. Diese Auffassung ist aber rechtsirrig, wie der Senat in Übereinstimmung mit der Revisionsentscheidung in der Krankenversicherungssache des Zimmermannes Maleika in Gnielow gegen die Allgemeine Crisfrankenkasse in Königsbrunn vom 23. November 1914 (IIa. K. 14/14) angenommen hat. Dort hat das Reichsversicherungsamt ausgeführt, daß zu Unrecht gezahlte Unterstützungen in dem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung nur dann würden zurückgefordert werden können, wenn dieses Verfahren dafür ausdrücklich vorgeschrieben wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Denn es handelt sich zunächst um keine Ansprüche im Sinne des § 1551 Abs. 1 der R.V.O. Hierunter fallen nur Ansprüche der Berechtigten

gegen Kassen und andere Träger der Fürsorge. Aber auch § 1551 Abs. 2, 3, 4 der A.V.O. trifft nicht zu, da Rückzahlungen zu Unrecht gewährter Kassenleistungen nicht zu den dort bezeichneten Leistungen gehören, die als Leistungen der Krankenversicherung gelten. Endlich ist auch die Vorschrift des § 224 der A.V.O. nicht anwendbar. Denn diese betrifft, wie der Wortlaut ergibt, nur Ansprüche, die Kassen gegen einander oder in Fällen des im § 224 Nr. 1 erwähnten § 222 Arbeitgeber gegen Kassen erheben. Hiernach bleibt mangels einer besonderen Regelung nach der Reichsversicherungsordnung für die Verfolgung von Ansprüchen wie der vorliegende, soweit sie nicht etwa im Wege der Aufrechnung geltend gemacht werden (zu vergleichen auch Revisionsentscheidungen 1261 und 1519, „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ 1906 S. 430, 1910 S. 653) nur die Klage im ordentlichen Rechtswege übrig. Die angefochtene Vorentscheidung des Vorsitzenden des Versicherungsamtes hat hierdurch einen gesetzlich unzulässigen Inhalt und unterlag somit der Aufhebung.

b) Krankenversicherung.

Doppelte Beitragszahlung bei der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft bei der Krankenversicherung?

Die Krankenkassen haben in der Regel die Beiträge für die Kalenderwoche festgesetzt; für diese werden sie auch dann voll erhoben, wenn die Beschäftigung nur einen Teil der Woche angedauert hat. Wird die Beschäftigung vor Ablauf der Woche beendet, so findet eine teilweise Rückzahlung der bezahlten oder eine Ermäßigung des zu zahlenden Beitrages nicht statt.

Sind nun bei freiwilliger Fortsetzung der Mitgliedschaft die Krankenkassen berechtigt, für die gleiche Woche den schon bezahlten oder fälligen vollen Beitrag nochmals zu erheben, wenn das Mitglied von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch macht?

Die A.V.O. kennt keine Bestimmungen, die diese Frage regeln. Auch das frühere A.V.G. enthielt solche nicht. Nur wurde in diesem bezüglich der Beitragszahlung bei der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft zwischen der Gemeindefrankenversicherung und der sogenannten organisierten Krankenversicherung ein Unterschied gemacht. Im § 11 des A.V.G. war ausgesprochen, daß wenn Personen, für welche die Gemeindefrankenversicherung eingetreten ist, aus der Beschäftigung ausscheiden, sie den Anspruch auf Krankenunterstützung solange behalten, als sie die Beiträge fortzahlen. Da bei der Gemeindefrankenversicherung die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der Beschäftigung erlosch, deshalb jeder Anspruch auf Krankenunterstützung fortfiel, mußte, wenn das Beschäftigungsverhältnis an einem beliebigen Wochentag gelöst wurde, vom nächsten Wochentag ab ein neuer Beitrag bezahlt werden, sollte die Mitgliedschaft nicht verloren gehen. Der Beitrag mußte, um wirksam zu sein, von dem Versicherten bezahlt werden. So hat wenigstens der bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden und diese Entscheidung war für die Krankenkasse und für die Mitglieder maßgebend. Im § 27 des A.V.G. war bestimmt, daß Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung ausscheiden, die Mitgliedschaft beibehalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung des vollen Wochenbeitrages war der Anzeige gleichzuachten, wenn diese innerhalb der „einen“ Woche erfolgte.

Die beiden ganz verschieden lautenden Bestimmungen ergaben sich nicht nur aus dem Wesen der beiden Versicherungsträger, sondern es hat der Gesetzgeber die Fortsetzung der Mitgliedschaft bei den organisierten Kassen anders gestalten wollen als bei der Gemeindefrankenversicherung. Es wurde deshalb auch im § 27 des A.V.G. nicht verlangt, daß der Versicherte selbst die Beiträge zu zahlen habe. Dahn sagt in seinem Kommentar zum A.V.G., daß wenn vor dem Ausscheiden aus der Beschäftigung Beiträge für eine Periode bezahlt seien, welche noch eine Woche nach dem Ausscheiden mit umfasse, dies nicht genüge, die Mitgliedschaft zu erhalten, wenn nicht die dahingehende Absicht anderweit befundet werde. Wurde also die Absicht der Fortsetzung der Mitgliedschaft durch eine Erklärung des Mitgliedes dem Kassenvorstande gegenüber „anderweit befundet“, so fanden die bezahlten Beiträge auf die freiwillige Mitgliedschaft Anrechnung. Da nun bei den Krankenkassen die Mitgliedschaft nicht von der Beitragszahlung abhängig ist, so wird zwischen Beiträgen, die im voraus entrichtet wurden und solchen, die zu entrichten sind, kein Unterschied gemacht werden dürfen. Und für eine angebrochene Woche muß der Arbeitgeber die Beiträge entrichten. Es wird auch in einer Entscheidung des sächsischen Ministeriums ausgeführt, daß die Kassenmitgliedschaft, soweit nicht freiwilliger Beitritt vorliegt, lediglich durch die versicherungspflichtige Beschäftigung entsteht und mit dieser auch ohne weiteres aufhört, wenn sie nicht vom Versicherten durch einen Willensakt nach § 27 des A.V.G. beibehalten wird.

Zur Beurteilung der gestellten Frage kann auch auf die Verhältnisse beim Übergang der freiwillig fortgesetzten Mitgliedschaft in eine Pflichtmitgliedschaft zurückgegriffen werden. Hier gilt nach langhergebrachter Praxis der Grundsatz, daß, nachdem die Pflichtmitgliedschaft die Regel bildet, dieser immer der Vorrang gebührt, und daß mit Beginn der Woche, für die der Arbeitgeber durch die Pflichtmitgliedschaft zahlungspflichtig wird, die Zahlungspflicht des Mitgliedes für die freiwillig fortgesetzte und nun in eine Pflichtmitgliedschaft übergegangene Versicherung erlischt.

Die Auffassung, daß doppelte Beiträge zu entrichten sind, kann nur dann entstehen, wenn man die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillig fortgesetzte Mitgliedschaft als zwei besondere Rechtszustände betrachtet. Daß dies aber nicht der Fall ist, ergibt sich daraus, daß dem Mitgliede für die doppelte Beitragsleistung für einen gleichen Zeitraum nicht auch die doppelten Kassenleistungen gewährt werden können.

Die Reichsversicherung hat nun im § 313 der A.V.O. die Bestimmungen des § 27 des A.V.G., abgesehen von einigen Erweiterungen sinngemäß übernommen. Es besteht also auch für die Krankenkassen des neuen Rechtes kein Anspruch auf die doppelten Beiträge beim Übergang der Pflichtmitgliedschaft in eine freiwillige Mitgliedschaft. Der Wechsel der Beschäftigung, also der Austritt bei einem Arbeitgeber und der sich unmittelbar anschließende Eintritt bei dem anderen Arbeitgeber, sofern diese beide der gleichen Krankenkasse angehören, hat auf die Mitgliedschaft keinen unterbrechenden Einfluß. Es ist auch nicht anzunehmen, daß, wenn von dem ersten Arbeitgeber die Beiträge für die volle Woche bereits entrichtet wurden und der Beschäftigungswechsel im Laufe der Beitragswoche erfolgt, von dem neuen Arbeitgeber die Beiträge nochmals eingehoben werden können. Von dem neuen Arbeitgeber darf der erste Beitrag erit

von der neu beginnenden Beitragswoche ab verlangt werden. Wenn nun bei dem Wechsel der Beschäftigung die Mitgliedschaft keine die Beiträge verübende Unterbrechung erlitten hat, so darf dies auch bei einer Umwandlung einer Pflichtmitgliedschaft in eine freiwillige Mitgliedschaft nicht der Fall sein, weil die freiwillige Mitgliedschaft sich ebenso unmittelbar an die Pflichtmitgliedschaft anschließt. Wenn Krankentafeln trotzdem für ein und dieselbe Beitragszeit den Beitrag doppelt erheben, so muß dies als ungerechtfertigt betrachtet werden.

H. Sch.

Zakungsbestimmungen der Ersatztassen, wonach die Rechte der Mitglieder ruhen, die ihrer Militärpflicht genügen, sind unwirksam, soweit § 214 R.V.O. Platz greift.

Die Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher in Hamburg hat wie die meisten kaufmännischen Ersatztassen in ihrer Satzung die Bestimmung, daß die Rechte und Pflichten als Mitglieder der Kasse bei Mitgliedern ruhen, die ihrer Militärpflicht genügen (§ 6). Ein Braunschweiger Mitglied der Kasse wurde bei Ausbruch des Krieges am 3. August eingezogen und am 20. August 1914 in der Schlacht bei Gumbinnen verwundet. Am 25. August starb dann das Mitglied. Die Kasse lehnte den Eltern Krankengeld und Sterbegeld unter Hinweis auf den oben angeführten § 6 der Satzung ab. In § 16 der Satzung heißt es jedoch, daß die Regelleistungen in allen Fällen und unter allen Umständen gewährt werden müssen.

Vom Arbeitersekretariat Braunschweig wurde der Vorstand darauf aufmerksam gemacht, daß doch ein Paragraph der Satzung den zwingenden § 507 der Reichsversicherungsordnung nicht außer Kraft setzen könnte. Dieser Paragraph schreibe den Ersatztassen vor, dem Versicherungspflichtigen mindestens die Regelleistungen zu gewähren. Zu den Regelleistungen gehöre aber nach § 179 R.V.O. außer dem Krankengeld auch das Sterbegeld. Diesen Einwand ließ die Kasse nicht gelten, da der § 6 nach eingehender Verhandlung mit dem kaiserlichen Aufsichtsamt in die Satzung aufgenommen wurde, um den völligen Ruin der Kasse infolge des Krieges zu vermeiden. Da auch das Reichsversicherungsamt die Kasse mit dieser Bestimmung als Ersatztasse zugelassen habe, könne nicht gesagt werden, daß dieser § 6 keine Gültigkeit haben soll.

Die nun gegen die Kasse eingereichte Klage auf Kranken- und Sterbegeld wurde vom Amtsgericht Braunschweig deshalb abgewiesen, weil irrtümlich angenommen wurde, das Mitglied sei im Auslande verwundet worden. Die Bestimmung des § 6 blieb deshalb ganz unberücksichtigt.

Das Landgericht Braunschweig fällt am 1. Dezember 1915 folgendes Urteil (AttENZEICHEN A. T. 50/15):

„... Zu den Regelleistungen gehören aber auch die in § 214 R.V.O. normierten Verpflichtungen. Diese sind unbedingt zu erfüllen. Soweit der § 214 R.V.O. Platz greift, ist der § 6 der Satzungen unwirksam. Die Entscheidung hängt danach von der Frage ab, ob ein Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit auch vorliegt, wenn der Versicherte zum Heeresdienste einberufen ist. Diese Frage hat das erkennende Gericht in Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht ... in bejahendem Sinne beantwortet.“

Die Kasse mußte an die Eltern des Verstorbenen 83,90 Mk. Kranken- und Sterbegeld zahlen.

D. Steinbrecher.

Unfallversicherung.

Unfall bei einem Betriebsgange trotz mehrmaliger Unterbrechungen entschädigungspflichtig.

(Urteil des R.V.A. vom 2. Januar 1914. AttENZEICHEN Ia 17515/12 8B.)

Der Kläger stand im Januar 1912 bei der Crefelder Pinselfabrik A. W. Carl Sch. in Crefeld als Pinselfabrikant in Arbeit. Am Sonntag, den 28. Januar 1912, hatte der Arbeitgeber dem Kläger den Auftrag erteilt, von Crefeld nach St. Tönis zu fahren, um den dort wohnhaften Bürstenmacher Heinrich A., der bei der Crefelder Pinselfabrik A. W. Carl Sch. eine Stelle angenommen, aber nicht angetreten hatte, zur Aufnahme der Arbeit in der genannten Fabrik zu veranlassen. Der Kläger traf zwischen 6 und 6½ Uhr nachmittags bei A. in St. Tönis ein. Er entledigte sich hier seines Auftrages und verblieb dann noch einige Zeit beim Kaffee in der A.schen Familie. Gegen 8 Uhr abends verließ der Kläger diese und ging mit dem Bürstenmacher A. nach der Haltestelle der nach Crefeld führenden Straßenbahn. Diese war kurz zuvor abgefahren. Um die bis zur Abfahrt des nächsten Zuges — 8½ Uhr abends — vergebende Zeit auszufüllen, besaßen sich der Kläger und A. in ein in der Nähe gelegenes Wirtshaus, wo der Kläger noch zwei Glas Bier trank. Um 8½ Uhr fuhr dann der Kläger mit der Straßenbahn nach Crefeld zurück. Bei der Ankunft dort an der Haltestelle Gaswert II ist der Kläger beim Absteigen ausgeglitten und hat sich den linken Arm verletzt. Da die Schmerzen zunächst nicht groß waren, begab sich der Kläger in seine Wohnung; an dem Arm, der inzwischen angeschwollen war, machte er Umsichtläge. Am nächsten Tage hat er die Hilfe des Arztes Dr. A. in Crefeld in Anspruch genommen. Am 14. Februar 1912 hat der Arbeitgeber des Klägers die Unfallanzeige erstattet. Durch Bescheid vom 29. Juni 1912 hat die Beklagte die Gewährung einer Entschädigung an den Kläger abgelehnt. Sie hat dieses damit begründet, daß ein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall nicht vorliege. Die geschäftliche Tätigkeit des Klägers sei nach Erledigung der Rücksprache mit A. wegen Uebernahme der Stelle beendet gewesen. Mit dem Verbleiben in der A.schen Wohnung und dem Betreten des Wirtshauses sei der Zusammenhang des Auftrages mit dem Betriebe, seinen Einrichtungen und Gefahren gelöst worden. Gegen diesen Bescheid der Beklagten hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat in seiner hiermit in bezug genommenen Berufungsschrift vom 4. Juli 1912 die Richtigkeit des Standpunktes der Beklagten bestritten und näher ausgeführt, daß es sich bei dem auf dem Rückwege von St. Tönis nach Crefeld erfolgten Unfälle um einen Betriebsunfall gehandelt habe. Das R.V.A. hat durch die jetzt angefochtene Entscheidung die Berufung des Klägers zurückgewiesen mit der Begründung, daß, selbst wenn der Kläger am 28. Januar 1912 wirklich lediglich im Interesse seines Arbeitgebers die Fahrt nach St. Tönis unternommen habe, ihm doch der Unfall nicht bei Ausführung seines Auftrages, sondern erst beim Heimwege zugefallen sei. Derartige Unfälle seien keine Betriebsunfälle. Gegen diese Entscheidung des R.V.A. hat der Kläger, wie bereits erwähnt, Rekurs eingelegt. Der Entscheidung des R.V.A. kann nicht beigegeben werden. Daß Betriebsgänge versicherungspflichtig sind, hat das R.V.A. wiederholt anerkannt. Der Rekurs ist der Ansicht, daß auch die Rückwege von Betriebsgängen in gleicher Weise zu beurteilen sind. Der Rekurs ist aber auch ferner zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Kläger durch sein Verhalten sich nicht außer Betrieb gesetzt hat. Daß der Kläger, nachdem er in winterlicher Jahreszeit mit der Straßenbahn eine 5 Kilometer lange Strecke zurückgelegt hatte, beim Bürstenmacher A. in St. Tönis nach Erledigung seiner Anfrage etwas verweilt und hier Kaffee trank, war erklärlich und nicht ungewöhnlich. Wenn der Kläger geltend macht, daß er auch um deswillen bei A. länger verweilt habe, um ihn durch weiteres freundliches Zureden zur Annahme der Stellung bei Sch. in Crefeld zu bestimmen, so kann ihm das geglaubt werden. Ein derartiges Verhalten war sachdienlich, wenn der Kläger ernstlich bemüht sein wollte, seinem Arbeitgeber die von diesem gewünschte Arbeitskraft in der Person des Bürstenmachers A. zu gewinnen. Wenn dann der Kläger mit A., nachdem der 8-Uhr-

Straßenbahnzug nach Crefeld verpaßt war, bis zur Abfahrt des nächsten Zuges eine halbe Stunde in einer Wirtshaus gewartet und Bier getrunken hat, so kann auch hierin, zumal es sich um einen Winterabend gehandelt hat, nichts Ungewöhnliches erblickt werden. Der Kläger hat auch hierdurch sich nicht außerhalb des Betriebes gesetzt. Vielmehr befand sich der Kläger bis zu seiner Rückkehr nach seiner Behausung in Crefeld auf einem versicherungspflichtigen Betriebszuge. Verunglückte er dann in Crefeld beim Absteigen von der Straßenbahn, so liegt also ein entschuldigungsspflichtiger Betriebsunfall vor. Der Refussenat hat daher den Anspruch des Klägers dem Grunde nach anerkannt.

Ein den Lebensgewohnheiten entsprechendes Verhalten löst nicht den Zusammenhang mit dem Betrieb.

Urteil des Reichsversicherungsamts vom 5. November 1915. (Mfenz. 1a. 114/15. 15B.)

Einem gegen Unfall versicherten Arbeiter wurde durch einen Windstoß die Mütze vom Kopfe gerissen und in einen Garten geweht, der mit einem Eisengitter umfriedigt war. Beim Heberklettern dieses Gitters verlor sich der Arbeiter und erhob bei der Berufsgenossenschaft Anspruch auf Rente.

Vom Ueberversicherungsamt wurde das Vorliegen eines Betriebsunfalles anerkannt, der von der Berufsgenossenschaft gegen dieses Urteil eingelegte Refus vom Reichsversicherungsamt am 5. November 1915 zurückgewiesen. Der Annahme der Berufsgenossenschaft, daß der Kläger durch seine Handlungsweise die Beziehungen zu dem Betriebe eigenmächtig und ohne Not gelöst habe, könne nicht beigepflichtet werden. Die Art und Weise, wie sich der Kläger wieder in den Besitz seiner ihm durch den Windstoß entführten Mütze gesetzt habe, indem er das 1 1/2 Meter hohe Eisengitter einfach überkletterte, habe durchaus den Lebensgewohnheiten eines 23jährigen Arbeiters, der sich auf einem Geschäftszuge befinde, der also in jedem Falle Zeitverlust vermeiden mußte, entsprochen.

Die Abfindung einer Witwe bei Wiederverheiratung ist von Anfang an ungültig, wenn die neue Ehe für nichtig erklärt wird. Die Witwenrente muß nachgezahlt werden, weil Verjährung des Anspruchs nicht eingetreten ist.

Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 16. Oktober 1915 (Ia. 7106/14. 10 A.).

Die von der Nordwestl. G.-u. St.-B.-G. für den Tod ihres Ehemannes mit der Hinterbliebenenrente entschädigte Witwe H. in Harburg a. E. schloß im Juli 1906 eine neue Ehe und wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit dem dreifachen Betrag der Witwenrente abgefunden.

Am 5. Dezember 1912 wurde die neue Ehe für nichtig erklärt, da sich herausgestellt hatte, daß die erste Frau des Ehemannes noch lebte. Strafbare Doppelsehe lag nicht vor.

Der von der Witwe geltend gemachte Anspruch auf Weiterzahlung bzw. Nachzahlung der früheren Rente wurde von der Berufsgenossenschaft abgelehnt. Sie stützte sich auf § 1344 B.G.B. und erklärte, daß Einwendungen gegen die Abfindung nur berechtigt seien, wenn die Berufsgenossenschaft die Nichtigkeit der Ehe damals, d. h. bei Eingehung des Rechtsgeschäfts der Abfindung gekannt hätte oder die Ehe damals für nichtig erklärt gewesen wäre. Der den Anspruch ablehnende Bescheid wurde vom Ueberversicherungsamt Lüneburg, nach einem hier nicht interessierenden Zwischenverfahren, am 22. September 1914 aufgehoben und der Anspruch der Klägerin anerkannt. Aus der Begründung:

„Es handelt sich nicht um ein auf freier Willenserklärung beruhendes Rechtsgeschäft, denn die Tatsache der Abfindung unterlag nicht dem freien Willen der Parteien, sondern war vom Gesetze vorgeschrieben. Der § 1344 B.G.B. kann daher von der Beklagten nicht geltend gemacht werden. Wollte man aber auch in der erfolgten Abfindung ein Rechtsgeschäft erblicken, so müßte die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts der Nichtigkeit der Ehe folgen. Da im vorliegenden Falle eine gültige Ehe nicht vorlag, würde also das Rechtsgeschäft (die Abfindung) gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen haben und deshalb nichtig sein (s. § 134 B.G.B.). Auch der erhobene Einwand der Verjährung konnte nicht berücksichtigt werden. Ist nämlich der Anspruch auf die seit 1906 nicht gezahlten Rentenbeiträge erst mit der Nichtigkeitserklärung der Ehe entstanden, so ist die vierjährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen. Geht man aber davon aus, daß die Rentenansprüche in den einzelnen Kalenderjahren seit 1906 entstanden und fällig geworden sind, so war doch die Verjährung gehemmt, da bis zur Nichtigkeitsklärung der Ehe die Verpflichtete vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt war. (§ 202 B.G.B.)“

Die Berufsgenossenschaft legte Refus beim Reichsversicherungsamt ein. In der Hauptsache wandte sie sich gegen die Gründe der Entscheidung, in denen die Anwendbarkeit des § 1344 B.G.B. bestritten wurde. Sie hielt daran fest, daß die Abfindung rechtsgeschäftlichen Charakter gehabt habe. Die Eheschließung sei nur deshalb erfolgt, um in den Besitz der Abfindungsumme gelangen zu können. Wenn auch das Gesetz die Abfindung bei Wiederverheiratung vorschreibe, eine Entschädigung darüber mithin auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfolge, so sei doch dem Vorstande eine freie Entscheidung über die Anwendung des Gesetzes freigestellt. Die Entscheidung des Vorstandes über die Witwenabfindung sei im gleichen Sinne grundsätzlich frei, wie etwa eine Entscheidung über Verlebensrente. Die Witwe habe während der Dauer der an sich ungültigen Ehe von ihrem vermeintlichen Ehemann den Unterhalt bezogen. Die Witwenrente sei als Ersatz für die durch den Tod des ersten Ehemannes im Wegfall gekommene Unterhaltspflicht anzusehen. Würde Klägerin die Rente von 1906 ab zugewiesen, dann hätte sie während der Zeit von 1906 bis 1912 doppelten Unterhalt empfangen. Das sei vom Gesetzgeber unmöglich gewollt. Der Refus wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Das Ueberversicherungsamt hat den Anspruch mit Recht für begründet erachtet. Eine nach den §§ 1325 bis 1328 B.G.B. nichtige Ehe besteht von Anfang an nicht, sie ist, bis sie für nichtig erklärt wird, nur dem Schein nach gültig. Dem die Nichtigkeit aussprechenden Urteile kommt nur deklaratorische Bedeutung zu; es entscheidet dahin, daß die Nichtigkeit von Anfang an bestanden hat. (Zu vergl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, 3. Auflage, Band 1 Seite 48, Vorbemerkungen zum dritten Titel unter II.) Im vorliegenden Falle ist demnach die Ehe der Klägerin mit dem Schuhmacher B. rechtlich so anzusehen, als ob sie überhaupt nicht geschlossen worden wäre. Daraus folgt, daß der Fall der Wiederverheiratung der Klägerin, der kraft Gesetzes die Abfindung zur Folge haben mußte, nicht vorzulegen hat, und das Recht der Klägerin auf die Hinterbliebenenrente ist mithin nach wie vor begründet. Zutreffend hat auch das Ueberversicherungsamt festgestellt, daß sich die Beklagte für ihre abweichende Ansicht nicht auf den § 1344 B.G.B. berufen kann, wonach einem Dritten gegenüber, der sich im Vertrauen auf die Gültigkeit der Ehe mit einem der Ehegatten auf ein Rechtsgeschäft eingelassen hat, aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht entgegengehalten werden können. Denn diese Vorschrift beschränkt sich auf den rechtsgeschäftlichen Verkehr, sie bezieht sich nicht auf den kraft des Gesetzes eintretenden Erwerb von Rechten. (Zu vergl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch a. a. O. Seite 79 Anmerkung 3 zu § 1344.) Bei der Abfindung der Witwe im Falle des

§ 16 Abs. 2 O.U.G. handelt es sich aber nicht um ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 1344 B.G.B., sondern um eine sich unmittelbar aus dem Gesetz mit Notwendigkeit ergebende Folge der neuen Eheschließung. Die Beklagte kann ferner auch nicht einwenden, daß die nachzuzahlenden Rentenbezüge teilweise verjährt seien. Gemäß § 29 Abs. 2 R.V.C. verjährt der Anspruch auf Leistungen der Versicherungsträger im allgemeinen in vier Jahren nach der Fälligkeit. Fällig ist ein Anspruch in dem Augenblick, in welchem die geschuldete Leistung vom Schuldner bewirkt werden muß (zu veral. § 271 B.G.B.). Wenn nun auch im vorliegenden Falle die neue Ehe als von Anfang an nichtig anzusehen und deshalb der Anspruch der Klägerin auf die Hinterbliebenenrente niemals erloschen gewesen ist, so konnte doch die Klägerin nach § 1329 B.G.B. den Anspruch solange nicht geltend machen, als nicht die Nichtigkeit ihrer zweiten Ehe im Wege der Nichtigkeitsklage durch richterliches Urteil festgestellt war. Bis dahin konnte die Beklagte, gestützt auf die formell bestehende Eheschließung, die Zahlung der Rente verweigern. Wurde aber der Anspruch auf die Rente erst fällig mit der Nichtigkeitsklärung, so ist Verjährung nicht eingetreten. Hiernach hat die Beklagte die Rentenbeträge vom Tage der Einstellung der Rente ab nachzuzahlen. Daß sie dagegen die zu Unrecht gezahlte Abfindungssumme aufrechnen kann (§ 622 R.V.C.), ist klar und wird von der Klägerin auch nicht bestritten.“

A. M.

d) Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Das Erlöschen des Rechts auf Witwengeld und Beitragserstattung (§§ 1250, 1300 R.V.C., § 398 A.B.G.).

Es ist ein eigentümlicher Rechtszustand, daß das geltende Versicherungsrecht unter Umständen die Angehörigen eines Versicherten zwingt, schon ehe endgültig und unzweifelhaft Nachricht von seinem Tode vorliegt, Ansprüche auf die ihnen beim Tode zustehenden Leistungen zu erheben. Waren zwar solche Fälle auch schon im Frieden möglich, so treten sie doch jetzt im Kriege recht zahlreich hervor. Das gilt sowohl für das Gebiet der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung wie auch der Angestelltenversicherung.

Es handelt sich um folgendes:

a) Invalidenversicherung.

Beim Tode eines Versicherten erhalten die Witwe und die Kinder Witwenrente und Waisenrente. Die Witwe nur dann, wenn sie selbst invalide ist. Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom Tage des Eingangs des Antrags gerechnet, wird keine Rente gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist. In zahlreichen Fällen steht der Tod von vermögenden Kriegsteilnehmern in Frage. Wenn von einem solchen während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen, werden zwar auch die Versicherungsleistungen gewährt. Doch erst vom Tage nach Ablauf dieser einjährigen Frist. Stellt sich später der frühere Tod heraus oder erfolgt eine gerichtliche Todeserklärung, kann und wird zweifellos angenommen werden, daß der Anspruchsberechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse verhindert war, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Wenn dann der Anspruch auf die Leistungen vom Todestage ab innerhalb drei Monaten nach Kenntnis des wirklichen oder angenommenen Todes gestellt wird, werden also auch für länger denn ein Jahr zurückliegende Zeiten die Leistungen gewährt. Das gilt aber nur für die Witwen- und die Waisenrente. Nun kennt die Invalidenversicherung auch die Zahlung eines einmaligen

Witwengeldes in Höhe des Jahresbetrages der Witwenrente an solche Witwen, die selbst die Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten haben. Für diesen Anspruch schreibt § 1300 der R.V.C. vor, daß er verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird. Die hier bezeichnete Frist ist eine Ausschlussfrist, keine Verjährungsfrist. Der Unterschied zwischen diesen beiden Fristen besteht darin, daß die Ausschlussfrist regelmäßig ohne Rücksicht darauf läuft, ob derjenige, welcher innerhalb der Frist den Antrag zu stellen hat, dazu imstande ist oder nicht, daß das befristete Recht bei fruchtlosem Ablauf der Frist ohne weiteres erlischt, da seinem Träger von vornherein diese zeitliche Begrenzung gesetzt war. Diese Tatsache bringt es nun mit sich, daß beim Vermisstwerden eines Kriegsteilnehmers der Anspruch auf das Witwengeld geltend gemacht werden muß, ehe die Verschollenheitsfrist abgelaufen ist. Nach Ablauf dieser Frist wird dann das Witwengeld zur Auszahlung gebracht werden müssen. Wird jedoch die Verschollenheitsfrist abgewartet und stellt sich dann später heraus, daß der Tod schon länger denn ein Jahr seit Erhebung des Anspruchs zurückliegt, ist der Anspruch auf das Witwengeld verfallen.

b) Angestelltenversicherung.

Die Rechtslage ist für die Angestelltenversicherung die gleiche, wie sie eben geschildert wurde, nur handelt es sich hier nicht um den Anspruch auf Witwengeld, sondern um den Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge, bei der freiwilligen Versicherung um $\frac{1}{4}$ der von den freiwillig Versicherten eingezahlten Beiträge. Auch hier verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird. Um das zu verhindern, muß in Fällen der Ungewißheit des Todes also auch der Anspruch auf Rückerstattung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Nachricht vom Verschollenen geltend gemacht werden.

Diese Rechtslage ist ganz unbefriedigend. Zahlreiche Witwen sind schon um ihren Anspruch auf das Witwengeld gekommen, weil sie innerhalb des vorgeschriebenen Jahres vom Todestage an gerechnet den Anspruch um deswillen nicht geltend gemacht haben, weil sie vom Tode des Ehemannes keine Kenntnis hatten. Es erwächst unseren Kollegen in den Arbeitersekretariaten und den Gewerkschaftsbureaus die Pflicht, die Witwen zur Geltendmachung ihres Anspruches anzuhalten, damit diese nicht um ihre Rechte kommen.

W.

Die Nachentrichtung von Beiträgen in der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Ueber die Nachentrichtung von Beiträgen enthält die R.V.C. eine Reihe neuer wichtiger Vorschriften, die für die Versicherten wesentlich günstiger sind als das alte Recht.

Es war schon früher zulässig, Pflichtbeiträge nachträglich beizubringen, jedoch war es nicht mehr zulässig nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Fälligkeit. Nur wenn die Versicherungspflicht strittig war oder wenn aus anderen Gründen ohne ein Verschulden der Beteiligten die Beitragsleistung unterblieb, konnten Beiträge bis zum Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit nachgebracht werden. Diese Vorschriften sind im § 1442 R.V.C. etwas vereinfacht beibehalten worden. Sie haben aber den Zusatz erhalten, daß ein Verschulden des Versicherten nicht vorliegt, wenn der Arbeitgeber die Quittungs-

farten aufbewahrt und nicht zur richtigen Zeit ordnungsgemäß umgetauscht hat. Dieser Zusatz hat den Mißstand aus der Welt geschafft, daß Versicherte, die sich in dem guten Glauben befanden, der Arbeitgeber habe nicht nur die Marken ordnungsgemäß verwendet, sondern auch die Karten rechtzeitig umgetauscht, keine Rente erhielten. Bis dahin hatte sich die Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, der Versicherte hätte es selbst mit ver schuldet, wenn die Karte nicht rechtzeitig umgetauscht werde und das Reichsgericht hatte deshalb auch abgelehnt, Arbeitgeber zum Ersatz des den Versicherten entstandenen Schadens heranzuziehen, weil es Sache der Versicherten sei, darauf zu achten, daß die Verwendung der Marken und der Umtausch der Karten ordnungsgemäß geschehe.

Aber trotz der neuen Vorschrift könnte leicht der Fall eintreten, daß ein Versicherter bei eingetretener Invaliddität keine Rente bekäme, wenn er, sich auf sie stützend, die Marken für vier Jahre nachbringen will. Denn wenn bis zu der Feststellung, daß für ihn keine Marken verwendet wurden, ein Zeitraum, der über acht Wochen dauert, vergangen ist, dann wäre der Versicherte, weil innerhalb vier Jahren 208 Beiträge nachgebracht werden können, sehr leicht der Gefahr ausgesetzt, daß die 200 Marken, die nachgebracht werden können, um ihn in den Genuß der Rente zu bringen, nicht mehr voll nachgelebt werden können. Hier greift nun eine weitere neue Vorschrift ergänzend ein, und zwar die des § 1444 Abs. 2, wonach Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit oder ein Verfahren über einen Anspruch auf irgendeine der in Betracht kommenden Renten schwebt, in die zwei- und vierjährige Frist nicht eingerechnet werden. Die Sache ist so aufzufassen, daß, wenn ein Versicherter den Antrag auf Gewährung der Invalidenrente stellt und dabei herauskommt, daß für ihn keine Marken verwendet worden sind, die Zeiten, während deren das Verfahren schon in der Schwebe war, in die zwei- oder vierjährigen Fristen des § 1442 nicht eingerechnet werden. Diese Fristen werden also um die Zeitdauer des Verfahrens verlängert.

Wie diese Vorschrift wirkt, sei an einem Beispiel klar gemacht: Setzen wir den Fall, ein Versicherter stelle den Antrag auf Gewährung der Invalidenrente am 1. März. Erst am 1. Juni stellt sich dann heraus, daß keine Marken für ihn verwendet worden sind. Nämlich da die Vorschrift des § 1444 Abs. 2 nicht zu der des § 1442 hinzu, dann würde es dem Versicherten nichts nützen, daß er die Beiträge für vier Jahre nachbringen kann, denn er würde sie nur nachbringen können für vier Jahre vom 1. Juli an zurückgerechnet. Da er aber vom 1. März an schon nicht mehr gearbeitet hat, weil er invalide war, so gingen die Monate März, April, Mai von den vier Jahren ab, d. h., anstatt daß er 208 Marken nachleben könnte, würde er nur 195 Marken nachzubringen in der Lage sein. Er würde dann trotz der neuen Vorschrift des § 1442 die Wartezeit nicht erfüllt haben.

Da sich aber die vierjährige Frist um die Zeiträume verlängert, während deren ein Verfahren über einen Anspruch schwebt, so wird dieser Versicherte, selbst wenn er gegen den abweisenden Bescheid Berufung und gegen das später ergehende Urteil des Oberversicherungsamtes Revision einlegt und sich dieses Verfahren ein oder zwei Jahre hinzieht, wie es gar nicht selten ist, noch nach Ablauf auch dieser zwei Jahre die vollen 208 Beiträge für vier Jahre nachbringen können, weil die Zeit von

dem Tage an, wo der Antrag auf Gewährung der Rente gestellt war, bis zu dem Tage, an dem die Revisionsentscheidung erging, in die vierjährige Frist des § 1442 nicht eingerechnet wird. Der Versicherte ist dadurch in der Lage, die Wartezeit noch nachträglich zu erfüllen.

Er würde das aber in dem gedachten Falle nicht können, wenn das Reichsversicherungsamt die neuen Vorschriften nicht sehr günstig ausgelegt hätte. Dieses hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Nachentrichtung von Beiträgen dann auch noch nach Eintritt der Invaliddität zulässig ist, wenn sie während des schwebenden Verfahrens eintritt. Im allgemeinen schreibt das Gesetz vor, daß nach eingetretener Invaliddität Beiträge nicht mehr verwendet werden können. Nun kommt es aber sehr häufig vor, daß ein Versicherter den Antrag auf Gewährung einer Rente stellt zu einer Zeit, wo er wirklich noch nicht invalide war, und nun im guten Glauben, daß er invalide sei, keine Marken mehr verwendet. Wenn er nun im Laufe des Streitverfahrens wirklich invalide wird, so hätte er seine Anwartschaft trotz der Vorschrift des Absatz 2 des § 1444 endgültig verloren, wenn sich das Reichsversicherungsamt nicht auf den Standpunkt gestellt hätte, daß auch in solchen Fällen die Nachentrichtung der Beiträge noch zulässig sei. Diese Entscheidung des Reichsversicherungsamts bildet eine sehr wertvolle Ergänzung des § 1444 Abs. 2. Sie erst ermöglicht, daß der Zweck der neuen Vorschrift in vollem Umfang erreicht wird.

Das gilt natürlich auch für die Fälle, wo es sich um das Nachbringen von Beiträgen für zwei Jahre handelt, was bei Pflichtbeiträgen stets möglich ist (§ 1442 Abs. 1). Auch hier ist die nachträgliche Verwendung von Marken möglich, selbst bei Ablauf einer weit über zwei Jahre hinausgehenden Zeit, wenn eine Beitragsstreitigkeit oder ein Verfahren geschwebt hat.

Freiwillige Beiträge dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden. Für diese Vorschrift des § 1443 gilt im allgemeinen dasselbe. Daß der § 1443 die Vorschrift enthält, daß Beiträge nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invaliddität oder für die weitere Invaliddität nicht mehr nachgebracht werden dürfen, ändert nichts an dem Umstande, daß, wenn ein Versicherter während eines schwebenden Verfahrens invalide wird, er auch dann nach eingetretener Invaliddität die Beiträge nachbringen kann. Die schon oben erwähnte Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Amtliche Nachrichten 1912 S. 1191, Ziffer 1659) besagt ganz ausdrücklich, daß auf Grund des § 1444 Absatz 2 auch freiwillige Beiträge noch nach eingetretener Invaliddität entrichtet werden können, wenn das Rentenverfahren vor dem Erlöschen der Anwartschaft eingeleitet ist und die Invaliddität erst während des Verfahrens, aber nach Ablauf der Anwartschaft eintritt.

Eine irreführende Ueberschrift hat die Entscheidung 1715 Jahrgang 1913 Seite 516 der Amtlichen Nachrichten erhalten, die sich mit derselben Frage beschäftigt. Es heißt dort: „Die Vorschrift des § 1444 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist auf der Lauf oder Ablauf der Anwartschaftsfrist des § 1280 R.V.G. ohne Einfluß.“ Irreführend ist diese Ueberschrift deshalb, weil tatsächlich die Vorschrift des § 1444 Abs. 2 Einfluß auf den Ablauf der Anwartschaftsfrist hat. Das geht aus dem eben Dargelegten ohne weiteres hervor, denn wenn während des schwebenden Verfahrens eine Anwartschafts-

frist abläuft, dann gilt dieser Ablauf nicht, weil sich die Fristen, während deren Beiträge nachgebracht werden können, um die Zeiten verlängern, während denen das Verfahren geschwebt hat. Der Fall, der in der Entscheidung 1715 der Amtlichen Nachrichten behandelt wird, ist aber anderer Art als die bisher behandelten. Es war dabei die Anwartschaftsfrist noch nicht abgelaufen, als das Streitverfahren sein Ende fand. Dabei soll nach der Entscheidung 1715 die Anwartschaftsfrist nicht verlängert werden, weil die Versicherten in diesem Falle auf den Schutz der Vorschrift des § 1444 Abs. 2 tatsächlich auch gar nicht angewiesen sind. Sie konnten auch nach altem Recht ihre Anwartschaft durch nachträgliches Beitragen der Marken aufrechterhalten.

Hierbei sei jedoch darauf hingewiesen, daß bei fortgesetzter oder freiwilliger Versicherung nach dem Erlöschen der Anwartschaft durch eine freiwillige Beitragsleistung für zurückliegende Zeiten der Verfall der Anwartschaft nicht verhindert werden kann. Es geht also nicht an, daß ein freiwillig Versicherter, der seine Anwartschaft verfallen ließ, weil er versäumte, innerhalb zweier Jahre 20 oder 40 freiwillige Beiträge zu leisten, nach Ablauf dieser Zeit sich auf die Vorschrift beruft, daß er das Recht hat, für ein Jahr zurück Beiträge nachbringen zu können und daß dies auch Wirkung habe auf die verfloßenen zwei Jahre. Marken für freiwillige Versicherung, die nachweislich erst für die Zeit nach Ablauf der im § 1420 gesetzten Umtauschfrist verwendet worden sind, können zur Erfüllung oder Erhaltung der Anwartschaft nicht beitragen.

Neu ist in der R.V.C. auch die Vorschrift des § 1444 Abs. 1, wonach der Entrichtung der Beiträge im Sinne der §§ 1442 und 1443 die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung und die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle, gleich steht, wenn demnach die Beiträge innerhalb einer angemessenen Zeit entrichtet werden. Auch diese Vorschrift kommt berechtigten Beschwerden der Versicherten entgegen. Soweit die an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung in Betracht kommt, ist die Vorschrift ganz klar. Anders ist es mit der Bereiterklärung zur Zahlung innerhalb einer angemessenen Frist. Diese Vorschrift kann sehr leicht für die Versicherten wiederum verhängnisvoll werden, wie eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts gezeigt hat. Es kommt hierbei in Betracht, daß das Reichsversicherungsamt auf dem Standpunkt steht, daß diese Vorschrift nur solche Fälle betrifft, in denen bei einem Arbeitgeber oder einem Versicherten der Wille zur Nachentrichtung von Beiträgen vor Ablauf der zwei-, vier- oder einjährigen Fristen, je nachdem, ob der § 1442 oder 1443 in Betracht kommt, erkennbar in die Erscheinung getreten ist, daß also in irgend einer Form eine bestimmte Erklärung vorliegt, daß aber der Entrichtung der Beiträge ein Hindernis entgegenstand, das der Betreffende nicht verschuldete. Eine Bereiterklärung zur Nachentrichtung wird erfordert, um im einzelnen Falle eine versäumte Beitragsentrichtung nachzuholen. In dem hier erwähnten Falle hat das Reichsversicherungsamt eine Bereiterklärung zur Nachentrichtung der Beiträge nicht darin erblickt, daß der Versicherte die Beiträge seit Jahren regelmäßig an die Einziehungsstelle abgeliefert hatte. Die Einziehungsstelle war die zuständige Ortskrankenkasse, die die Beiträge immer erst in der zweiten Hälfte des Monats für den vorausgegangenen Monat einzog. Diesem Umstande war geschuldet, daß beim Eintritt der Invaliddität die Anwartschaft verstrichen

war. Wäre regelmäßig wochenweise kassiert worden, dann wäre das nicht der Fall gewesen. Das Reichsversicherungsamt hat den Anspruch abgelehnt, indem es in der regelmäßigen Leistung der Beiträge an die einziehende Stelle keine Bereiterklärung des Versicherten zur Nachentrichtung der Beiträge erblickt hat.

S. Müller.

Bürgerliches Recht.

Für die Kosten der ärztlichen Behandlung haftet nur der Besteller.

Urteil des Landgerichts Zwickau vom 16. Dezember 1913.

Ein Arzt hatte den minderjährigen Sohn der Familie S. behandelt. Da von dem Vater des Kindes Bezahlung nicht zu erlangen war (eine Pfändung verlief vergeblich), verklagte er die Mutter des Kindes. Er gab an, der Vater sei infolge seiner Mittellosigkeit außerstande, der Unterhaltspflicht gegenüber seinem Sohne zu genügen, diese sei dadurch vielmehr auf die Beklagte übergegangen, die infolgedessen zur Bezahlung verpflichtet sei. Die Beklagte hafte für den Klageanspruch auch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag. Die ärztliche Behandlung des Kindes habe schließlich im Interesse beider Eheleute, also auch der Beklagten gelegen. Die Beklagte wendet ein, der Kläger habe mit ihr überhaupt nicht verhandelt, den Auftrag zur Behandlung ihres Sohnes habe lediglich ihr Mann erteilt, diesem habe deshalb der Kläger die Rechnung und später die Mahnung zugesandt. Das Amtsgericht Zwickau hat durch Urteil vom 25. Mai 1913 die Klage abgewiesen und dem Kläger die Kosten des Rechtsstreites auferlegt. Gegen dieses Urteil legte Kläger Berufung ein, die aber verworfen wurde. Gründe:

Aus den vom Kläger angeführten Gesichtspunkten kann für ihn ein Anspruch gegen die Beklagte nicht hergeleitet werden. Zunächst steht dem Kläger auf Grund der Bestimmungen des § 1601 ff. B.G.B. ein Anspruch gegen die zur Unterhaltsgewährung verpflichtete Person für ärztliche Behandlung des Unterhaltsberechtigten überhaupt nicht zu. Denn die bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen betreffen nur das Innenverhältnis der Familienmitglieder. Der vereinzelt vertretenen Auffassung, daß der Arzt, der unterhaltsberechtigte Personen behandelt, regelmäßig den Willen habe, als Geschäftsführer ohne Auftrag für den Unterhaltspflichtigen tätig zu sein, und daß ihm somit gegen diesen ein unmittelbarer Anspruch zustehe, vermag sich das Gericht in dieser allgemeinen Form nicht anzuschließen. Es mag Fälle geben, in denen der Arzt bei Uebernahme der Behandlung eines Unterhaltsberechtigten den sogenannten Blankettwillen hat, denjenigen, den es angeht, unter Umständen, also den Unterhaltspflichtigen zu verpflichten. Im vorliegenden Falle aber sind keine Tatsachen vorhanden, aus denen zu schließen wäre, daß der Kläger den Willen gehabt hätte, außer für den Ehemann der Beklagten auch für diese selbst tätig zu werden. Es entspricht vielmehr der natürlichen Auffassung der Dinge die Annahme, daß der Kläger lediglich für den hat tätig werden wollen, mit dem er den Dienstvertrag abgeschlossen hat, d. h. nur für den Ehemann der Beklagten. Für diese Auffassung spricht die Tatsache, daß der Kläger selbst die Rechnung und die Mahnung nicht der Beklagten, sondern dem Ehemann zugesandt hat.

Auch die Ausführung des Klägers, daß die Beklagte ihm deshalb hafte, weil ihr Mann den Dienstvertrag mit ihm für sie als Geschäftsführer ohne Auftrag abgeschlossen habe, vermag die Klage nicht zu stützen, weil eine derartige auftragslose Geschäftsführung vielleicht Ansprüche des Ehemannes der Beklagten gegen diese, keinesfalls aber einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte selbst begründen könnte. Die Annahme schließlich, daß der Ehemann der Beklagten für diese als Vertreter gehandelt habe, würde jeder Grundlage entbehren. Denn daß bei der Erteilung des Auftrages überhaupt von der Beklagten gesprochen worden wäre, hat der Kläger selbst nicht behauptet.

F. Kl.